

**7.10**  
**Europäisches Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses**  
vom 20. 5. 1980<sup>1/2/3</sup>

**Inhalt**

	Rz.
1. Ratifizierungen: gegenwärtiger Stand	1–2
2. Einführung	3–14
3. Präambel	15
4. Art. 1 Definitionen	16–31
5. Teil 1 Zentrale Behörden	32–46
Art. 2 Bestimmung Zentraler Behörden	32–35
Art. 3 Zusammenarbeit der Zentralen Behörden	36
Art. 4 Vollstreckungersuchen	37–41
Art. 5 Pflichten der ersuchten Behörde	42–43
Art. 6 Sprache der Schriftstücke	44–45
6. Teil 2 Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und Wiederherstellung des Sorgerechts	46–69
Art. 7 Anerkennungs- und Vollstreckungspflicht	46–47
Art. 8 Entführung aus gemeinsamem Heimatstaat und rasche Reaktion darauf	48–53
Art. 9 Rasche Reaktion auf unzulässiges Verbringen in den übrigen Fällen	54–59
Art. 10 Versagungsgründe in allen restlichen Fällen	60–64
Art. 11 Entscheidung über Recht zum persönlichen Umgang	65–67
Art. 12 Nachträgliche Entscheidung über Widerrechtlichkeit	68–69
7. Teil 3 Verfahren	70–74
Art. 13 Antrag auf Anerkennung und beizufügende Schriftstücke	70
Art. 14 Einfaches und beschleunigtes Verfahren	71
Art. 15 Ermittlungen vor Anerkennung	72–73

1 Zu den Bestimmungen des IntFamRVG vgl. 7.11, ausf. dargestellt bei 7.9 Rz. 113f. Für den Antrag kann das unter 7.9 Rz. 137 aufgeführte Formular verwendet werden, Vollmacht Rz. 138. Zuständig ist nicht mehr der Generalbundesanwalt, sondern das Bundesamt für Justiz, mit der Anschrift wie früher Mohrenstraße 37, 53094 Bonn.

2 Ausführliche Kommentierung der verfahrensrechtlichen Regelungen, IntFamRVG, bei 7.9 Rz. 113 f.

3 Inzwischen ist die Gemeinschaft der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht beigetreten, Beschluss des Rates v. 5.10.2006, ABl. 2006 L 297/1; in allen Bereichen, in denen sie selbst im Wege der Eur. Gesetzgebung tätig geworden ist, ist daher die Außenkompetenz zum Abschluss entspr. völkerrechtl. ergänzender Vereinbarungen auf sie übergegangen.

Art. 16 Befreiung von Legalisation	74
8. Teil 4 Vorbehalte	75–76
Art. 17 Vorbehalte im Hinblick auf Art. 8 und 9	75
Art. 18 Vorbehalt im Hinblick auf Art. 12	76
9. Teil 5 Andere Übereinkünfte	77–78
Art. 19 Keine Ausschließlichkeit	77
Art. 20 Verträge mit Nichtvertragsstaaten; einheitliche Rechtsvorschriften	78
10. Teil 6 Schlussbestimmungen	79–88
Art. 21 Zeichnung und Ratifikation	79
Art. 22 In-Kraft-Treten	80
Art. 23 Beitritt	81
Art. 24 Erklärung über Geltung in Hoheitsgebieten	82
Art. 25 Erklärung über Geltungsbereich in Mehrrechtsstaaten	83
Art. 26 Konkretisierung einer Verweisung auf Mehrrechtsstaaten	84
Art. 2 Erklärung von Vorbehalten	85
Art. 28 Tagung über Wirkungsweise	86
Art. 29 Kündigung	87
Art. 30 Notifikationen	88
11. Verfahrensrechtliche Einzelheiten, IntFamRVG	89–90
12. Antragsformular	91
13. Beispiele	92

## 1. Ratifizierungen: gegenwärtiger Stand

1

	<b>In-Kraft-Treten</b>	<b>Vorbehalte nach/aus</b>
Belgien	1.02.1986	-
Bulgarien	1.10.2003	-
Dänemark	1.08.1991	Art. 17, 10; 6 Abs. 3
Bundesrepublik Deutschland <sup>2</sup>	1.02.1991	Art. 17, 10 a) und b); 6 Abs. 3
Estland	1.09.2001	Art. 6 Abs. 3
Finnland	1.08.1994	Art. 6 Abs. 3
Frankreich	1.09.1983	Art. 17, 10
Griechenland	1.07.1993	Art. 17, 10; 6 Abs. 3
Irland	1.10.1991	Art. 17, 10
Island	1.11.1996	Art. 6 Abs. 3
Italien	1.06.1995	-
Jugoslawien (Serbien, Montenegro)	1.05.2002	-
Lettland	1.08.2002	Art. 6 Abs. 3
Liechtenstein	1.08.1997	Art. 17, 10; 6 Abs. 3
Litauen	1.05.2003	-
Luxemburg	1.09.1983	-
Malta	1.02.2000	Art. 6 Abs. 3
Mazedonien, ehem. jug. Republik	1.03.2003	-
Moldau		1. 5.2004 -
Niederlande	1.09.1990	Art. 17, 10; Abs. 1 a)
Norwegen	1.05.1989	Art. 10, 7; 6 Abs. 3
Österreich	1.08.1985	Art. 17, 10 Abs. 1 a) und b); 6 Abs. 3
Polen	1.03.1996	Art. 17, 10; 6 Abs. 3
Portugal	1.09.1983	-
Rumänien	1.09.2004	-
Schweden	1.07.1989	Art. 17, 10
Schweiz	1.01.1984	Art. 17, 10 Abs. 1 d)
Slowakei	1.09.2001	Art. 17, 10
Spanien	1.09.1984	Art. 17, 10; Abs. 1 a), c), d); Abs. 2, 6 Abs. 3
Tschechien	1.07.2000	-
Türkei	1.06.2000	-
Ungarn	1.05.2004	-
Vereinigtes Königreich mit Insel Man	1.08.1986 1.11.1991	- -
Falklandinseln	1.03.1997	-
Kaimaninseln	1.09.1998	-
Montserrat	1.09.1999	-
Zypern <sup>3</sup>	1.10.1986	-

Zu den Vorbehalten auch Cieslar, Int. Abk. und Europ. Rechtsakte zum Familien- und Staatsangehörigkeitsgesetz, S. 98 ff.

<sup>2</sup> Zum Verhältnis von Deutschland zu den anderen Mitgliedsländern vgl. gleich Rz. 2.

<sup>3</sup> Vgl. im Übrigen FamRZ 2003, 211; vgl. auch StAZ 2004, 214.

Dt. Ausführungsgesetz (IntFamRVG), BGBl. 2005 I 162, ist abgedruckt unter 7.11, und seine Regelungen sind bei 7.9 Rz. 113 f. ausf. besprochen.

Das Sorgerechtsübereinkommen vom 20. 5. 1980 ist für die Bundesrepublik am 1. 2. 1991 im Verhältnis zu Belgien, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, der Schweiz, Spanien, dem Vereinigten Königreich und Zypern in Kraft getreten, vgl. dazu BGBl. 1991 II 392; im Übrigen gilt es für die anderen Länder, die in Rz. 1 gerade aufgezählt sind, überholt FamRZ 2003, 211 und StAZ 2004, 214; zum Beitritt von Rumänien vgl. FamRZ 2005, 160, im Übrigen abzufragen über <http://conventions.coe.int.htm> oder unmittelbar bei dem entsprechenden Abkommen unter <http://conventions.coe.int>. Dänemark hat erklärt, dass das Übereinkommen auf die Färöer und Grönland keine Anwendung findet; das Vereinigte Königreich hat die Wirkung auf die Isle of Man, auf die Falklandinseln, auf die Kaimaninseln und mit Wirkung vom 01.02.1999 auf Montserrat erstreckt, nicht aber auf "seine" anderen Gebiete. Deutsches Ausführungsgesetz (IntFamRVG) ist abgedruckt unter 7.11 und bei Jayme/Hausmann, Internat. Privat- und Verfahrensrecht. 11. Aufl. 2002, Nr. 222a, ausf. Bespr. bei 7.9 Rz. 113 f. Innerstaatlich hat das Abkommen den Rang eines Bundesgesetzes, Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG. Für seine Anwendbarkeit ist, abgesehen von den Fällen des Art. 12, stets eine ausl. gerichtliche oder behördliche Sorgerechtsentscheidung erforderlich, die dort ergangen ist und im Inland umgesetzt werden soll. Nach Art. 1 c) muss dabei die Personensorge, das Aufenthaltsbestimmungsrecht oder das Umgangsrecht erfasst/geregelt sein, wobei die Entscheidung nach einem selbständigen Status oder Feststellungsverfahren ergangen, aber in einem Herausgabeteil enthalten sein kann, dazu Bach/Gildenast, Internat. Kindesentführung, S. 88, im Übrigen reicht aus, dass sie Teil des Scheidungsurteils ist. Insgesamt stellt das SorgeÜ jedenfalls ein Rechtshilfeabkommen auf dem Gebiet des Anerkennungs- und Vollstreckungsrechts mit dem Ziel dar, durch Vollstreckungshilfe bei einer Kindesentführung bzw. einer Verletzung des Umgangsrechts entgegenzuwirken, um das ursprüngliche Sorgeverhältnis so schnell wie möglich wieder herzustellen. Die Bundesrepublik hat sich gemäß Art. 17 Abs. 1 vorbehalten, in den von Art. 8 erfassten Fällen die Anerkennung und Vollstreckung von ausl. Sorgerechtsentscheidungen zu versagen, wenn die in Art. 10 Abs. 1 a) und b) aufgeführten Gründe vorliegen; das ist der Fall, wenn die Anerkennung oder Vollstreckung mit unseren Grundwerten des Familien- und Kindschaftsrechts offensichtlich unvereinbar ist, vgl. auch § 16a Nr. 4 FGG. Daneben enthält Art. 9 eigene Versagungsgründe; zu Einzelheiten Bach/Gildenast, S. 99, vgl. auch Art. 10. Die genannten Einschränkungen gelten dabei auch bei einer Kindesentführung aus der Bundesrepublik in einen anderen Mitgliedstaat, wenn sich der betroffene Elternteil auf die Regeln des ESorgeÜ stützt; deshalb empfiehlt sich wohl, nicht nach dem ESorgeÜ vorzugehen, sondern nach dem Haager Abk. über die zivilrechtl. Aspekte internat. Kindesentführung, vgl. dazu 7.9, denn diese Regeln sind griffiger und weniger schwerfällig. Bei uns jedenfalls hat die innerstaatliche Behörde, nämlich das Bundesamt für Justiz in Bonn, erste Übersicht bei Wagner, IPrax 2007, 87, falls der Antragsteller nicht ausdrücklich eine andere Festlegung vornimmt, das HKindEntÜ zu befolgen und das Rückführungsverfahren nach seinen besonderen Regeln einzuleiten bzw. zu betreiben, nicht nach dem ESorgeÜ, vgl. auch § 37 IntFamRVG.

## 2. Einführung

### Übersicht

<b>Rz.</b>		
a)	Entstehungsgeschichte	3-3a
b)	Zweck und Inhalt des Übereinkommens	4-7
	aa) Gegenstand	4
	bb) Zweck	5
	cc) Beschränkungen	6
	dd) Andere Besonderheiten	7
c)	Anwendungsbereich des Übereinkommens	8-12
	aa) Zeitlich	8
	bb) Räumlich	9
	cc) Persönlich	10
	dd) Sachlich	11-12
d)	Auslegung des Übereinkommens	13
e)	Verhältnis zu anderen Staatsverträgen und zum autonomen Recht	14

#### a) Entstehungsgeschichte

3

Am 20. 5. 1980 wurde auf der 12. Konferenz der Eur. Justizminister in Luxemburg nach entspr. Vorarbeiten des Europarates beschlossen, das Eur. Übereink. über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht von Kindern und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses (**ESorgeÜ**) zur Zeichnung durch die Mitgliedsländer aufzulegen; zum Kreis der gegenwärtigen Staaten, für die das ESorgeÜ »gilt«, Rz. 1 und 2. **Dt. ZustG** stammt v. 5. 4. 1990, BGBl. 1990 II 236, **AusfG** ebenfalls vom 5. 4. 1990, BGBl. 1990 I 701, in der Zwischenzeit allerdings abgelöst durch die Bestimmungen des **IntFamRVG**, BGBl. 2005 I 162, abgedr. 7.11, ausf. Besprechung bei 7.9 Rz. 113 f. Für Deutschland ist das Übereink. am 1. 2. 1991 in Kraft getreten, BGBl. 1991 II 392; dabei kommt ihm der Rang eines innerstaatlichen Bundesgesetzes zu, Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG, zur Gesetzgebungsgeschichte sonst Kegel, § 20

X 5 c; sonst zur Übersicht über das Abk. Schulz, FamRZ 2003, 336 (340); zu den weiteren Vereinbarungen, die künftig (Stand Anfang 2003) für uns auf dem Gebiet des int. Sorge- und Umgangsrechts maßgeblich werden können, ebenfalls Schulz, FamRZ 2003, 336 (344f.), insbesondere zum

- **KSÜ**, das das MSA ersetzen wird, vgl. dazu 7.5.A und
- dem geplanten **Europaratübereink.** über den Umgang mit Kindern, insbes. bei grenzüberschreitenden Umfangsbefugnissen und deren Ausübung.

3a

Wie das Haager Abk. 1980, dazu 7.9, schließt das ESorgeÜ an **Kindesentführungen** ins Ausland (oder aus dem Auslnad nach Deutschland) an und erleichtert für einen betroffenen Elternteil **Rechtsschutz** und **Durchsetzung** seiner Rechte im Zufluchtsstaat. Entführung etwa im Verständnis des HKindEntÜ ist dabei nicht vorausgesetzt, da auch Fälle der »einfachen Anerkennung« ausl. Sorgerechts- und Umgangsentscheidungen erfasst sind. Stets ist dagegen, anders als beim HKindEntÜ, eine bereits ergangene Regelung im Ausland zur elterl. Sorge notwendig – nicht unbedingt aus dem Entführungsstaat –, die gerichtl. oder im Behördenweg ergangen sein kann (in Dänemark, Norwegen und der Schweiz etwa werden Regelungen zur elterl. Sorge von Behörden, nicht immer von Gerichten, getroffen oder können getroffen werden, dazu Bach/Gildenast, S. 87 Fn. 242), zum Inhalt knapp Rz. 2, ausf. Rz. 4. Damit wird die Rechtsverfolgung nach dem ESorgeÜ aber auch recht umständlich und eher schwerfällig. Deshalb werden Betroffene (Eltern und andere Sorgeberechtigte, aber auch sonst Umgangsbefugte) eher nach dem Haager Abk. über die zivilrechtl. Aspekte int. Kindesentführung, dazu ausf. 7.9, vorgehen und vorgehen wollen, soweit sie das können, weil dies für sie schnellere und bessere Ergebnisse verspricht, knapp Fn. 2 a. E., zu den Veränderungsplänen unter den Mitgliedsstaaten der VO Nr. 2201/2003 vgl. 8.2.2./Anhang Rz. 24 mit Nachw. und Finger, FPR 2002, 621 (625 Fn. 49). Legt sich der Ast. nicht ausdrücklich für das ESorgeÜ fest, hat die Zentrale Behörde bei uns die Bestimmungen des HKindEntÜ zugrunde zu legen, § 37 IntFamRVG.

3b

Unter den Mitgliedsstaaten ist die VO Nr. 2201/2003 vorrangig, soweit das ESorgeÜ und diese VO in gleicher Form berufen sind, vgl. Art. 60 d) VO Nr. 2201/2003 (und Art. 62 – für das HKindEntÜ ist das zu wesentlichen Teilen anders).

## b) Zweck und Inhalt des Übereink.

### aa) Gegenstand

4

Sachlich stellt sich das ESorgeÜ als Rechtshilfeabk. auf dem Gebiet des Anerkennungs- und Vollstreckungsrechts dar. Sein Ziel ist, durch Vollstreckungshilfe unter den Mitgliedsstaaten bei grenzüberschreitenden Kindesentführungen bzw. Verletzung von Umgangsbefugnissen besseren und schnelleren Rechtsschutz bereitzustellen, um Rechtsbrüche auszugleichen und dem Verletzten zu helfen, aber auch präventiv zu wirken und wenn Übergriffe wenn möglich von vornherein zu verhindern. Im Übrigen kann die »einfache« Anerkennung ausl. Sorgeentscheidungen oder Vollstreckung aus Umgangsregelungen nach seinen besonderen Bestimmungen erfolgen, dazu Rz. 91, die unter den Mitgliedsländern der **VO Nr. 2201/2003** neben deren Vorschriften treten bzw. verdrängt sind, dazu schon Rz. 3b. Erfasst sind **Sorgerechtsentscheidungen** und Regelungen zum **Umgang**, die im Ausland erlassen wurden, selbst wenn dort noch keine Mitgliedschaft zum ESorgeÜ bestand, falls nur jetzt dieser Staat dem Abk. angehört, Einzelheiten in Rz. 8 anders als sonst in der Abfolge bei anderen Vollstreckungsübereink., dazu 8.4.2./Anhang 1, Rz. 3f.; zu Art. 10 ausf. Rz. 60f.; zu Art. 12 Rz. 68. Spätere Sorge- und Umgangsentscheidung nach der Entführung/dem Verbringen des Kindes ins Ausland reicht ebenfalls aus und bringt das Abk. ebenfalls Anwendung, wenn sie vor der Entscheidung der **Zentralen Behörde** oder der sonstigen Behörde im ersuchten Staat und deren Tätigkeit erfolgt ist. Im Übrigen kann eine Regelung nach Art. 12 ESorgeÜ ergehen, mit der das Verbringen des Kindes in einen anderen Staat für **widerrechtlich** erklärt wird, Erl. Bericht S. 66 und Bach/Gildenast, S. 105, sonst Art. 12 und Rz. 68f. Innerhalb von sechs Monaten wird sie aber meist nicht zu besorgen sein, zumindest im Scheidungsverfahren der Eltern; dann kommt Art. 10 ins Spiel, eine Bestimmung, die die Anerkennung der ausl. Entscheidung zumindest stark erschwert, dazu Rz. 60 ff., denn nun können andere **Versagungsgründe** geltend gemacht werden als sonst. Wiederum ist daher aus Sicht des Betroffenen die Rechtsverfolgung nach dem HKindEntÜ erfolgversprechender, weil schneller und "griffiger", Bach/Gildenast, S. 105, im Übrigen § 37 IntFamRVG und Rz. 89; ausf. Darstellung der verfahrensrechtl. Regelungen auch bei 7.9 Rz. 113f. Im Bereich der VO Nr. 2201/2003 sind die Bestimmungen des ESorgeÜ verdrängt, soweit sich beide überschneiden, zu Einzelheiten Art. 60 d) dieser VO, zur Abgrenzung Art. 62, knapp schon Rz. 3 b.

### bb) Zweck

5

Wie das HKindEntÜ erleichtert das ESorgeÜ die Rechtsverfolgung bei grenzüberschreitender **Kindesentführung** oder Verletzung von Umgangsrechten durch Vollstreckungshilfe nach Anerkennung in den jeweiligen Mitgliedsstaaten, aber setzt selbst keine Kindesentführung voraus, weil auch die "einfache" Anerkennung von Sorgerechtsregelungen nach diesem Abk. zu erfolgen hat. Gleichzeitig werden seine – beabsichtigten – präventiven Wirkungen deutlich.

### cc) Beschränkungen

6

Mit seinen Regelungen erleichtert das ESorgeÜ die Rechtsverfolgung im Ausland bei Verstößen im eigenen Anwendungsbereich und gewährt Rechtshilfe bei der **Anerkennung** und **Vollstreckung** von Entscheidungen über die elterl. Sorge bzw. zum Umgangsrecht bzw. aus staatlich (gerichtl. oder behördl.) genehmigten **Vereinbarungen**. Für das auf die Entscheidung jeweils anwendbare Recht enthält das Abk. dagegen keine Regelung (und kann das nicht), so dass durch seine Bestimmungen allein

- die **int. Zuständigkeiten** für die Rückgabeentscheidung oder sonstige, abkommensspezifische Entscheidungen festgelegt,
- die (eigenen) Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung dieser Entscheidung und
- sonstige Einzelheiten zur angebotenen **Rechtshilfe** festgelegt sind,
- während die sachliche Anknüpfung nach sonstigen staatsvertragl. Regelungen vorgenommen wird (vorrangig: **MSA**) oder **autonomes Recht** maßgeblich ist.

### dd) Andere Besonderheiten

7

Damit ist das ESorgeÜ als Rechtshilfeabk. für Sorgerechtsentscheidungen bzw. Umgangsregelungen bei internat. grenzüberschreitender Kindesentführung oder sonstiger, einschlägiger Rechtsverletzung mit besonderen Vorschriften für **Anerkennung** und **Vollstreckung** im Ausland ausgestaltet. Ihre Wirkungen entwickeln die besonderen Bestimmungen, die keine Ausschließlichkeit für sich beanspruchen, lediglich unter den Mitgliedsstaaten, dazu Rz. 2, aktuell abzufragen unter der dort angegebenen Internetadresse bzw. beim Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde in Deutschland, dazu BGBl. 2006 I 3171. So erklären sich dann allerdings auch die eigenen Schwächen, die die Rechtsverfolgung nach dem HKindEntÜ und nach den Bestimmungen der VO Nr. 2201/2003, soweit sie einschlägig sind, dazu 8.2.2/Anhang Rz. 24, als zweckmäßiger, weil erfolgversprechender und jedenfalls "griffiger" erscheinen lassen, vgl. für das inl. Verfahrensrecht § 37 IntFamRVG und Rz. 89. Jedenfalls hat das ESorgeÜ bisher nur beschränkte Bedeutung gewonnen, Bach/Gildenast, S. 90; im Verhältnis zu den Bestimmungen der VO Nr. 2201/2003 sind seine besonderen Regeln nachrangig, vgl. dazu Art. 60 d) dieser VO, vgl. auch Rz. 3 b, soweit sich beide Abkommen decken.

### c) Anwendungsbereich des Übereinkommens

#### aa) Zeitlich

8

Für die Bundesrepublik Deutschland ist das ESorgeÜ am 1. 2. 1991 in Kraft getreten, vgl. Rz. 2 und 3. Im Verhältnis zu den anderen Mitgliedsstaaten gelten seine Regeln von der Zeichnung dort an. Eine Art. 35 HKindEntÜ entspr. Vorschrift fehlt; deshalb sind alle Entscheidungen anerkennungs- und vollstreckungsfähig – wenn sie das sonst sind –, die nach dem Beitritt des anderen Staates zur Anerkennung und Vollstreckung anstehen, **Altfälle**, so dass unerheblich bleibt, ob bei Erlass des ESorgeÜ schon maßgeblich war, vgl. gerade Rz. 4, Einzelheiten auch bei Staudinger/Pirring, Vorbem. zu Art. 19 EGBGB Rz. 735 mit Nachw., zu anderen Vollstreckungsübereink. (mit durchweg anderen Ergebnissen), vgl. 8.4.2/Anhang 1, Rz. 3f., zu **Art. 12**, dazu Rz. 68f.

#### bb) Räumlich

9

Wie das HKindEntÜ gilt das ESorgeÜ nur unter den Mitgliedsstaaten, dazu Rz. 2; ihr aktueller Stand ist unter der dort genannten Internet-Adresse abfragbar oder unmittelbar beim Bundesamt für Justiz als inl. **Zentraler Behörde** (in Bonn) zu erfahren.

#### cc) Persönlich

10

Erfasst von den besonderen Regeln des ESorgeÜ sind Kinder, die das **16. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben und die nach den in Art. 1 a) genannten Rechtsordnungen ihren Aufenthalt (noch) nicht selbst bestimmen können, weitere Einzelheiten Rz. 17. Dagegen ist unerheblich, welche **Staatsangehörigkeit** das Kind oder ein anderer Beteiligter hat; denn die Anknüpfung wird über den (gewöhnlichen) **Aufenthalt** in einem Mitgliedsstaat hergestellt. Lediglich die gerichtl. oder behördl. Entscheidung, die in einem anderen Mitgliedsstaat anerkannt und vollstreckt werden soll, muss in einem Vertragsstaat ergangen sein. Deshalb »gilt« das ESorgeÜ auch für ein bosnisches Kind, für das in der Schweiz eine (anerkennungs- und vollstreckungsfähige) Entscheidung in seinem Anwendungsbereich vorliegt, wenn dieses Kind nun nach Hamburg verbracht wird (die Schweiz und Deutschland gehören dem Übereink. an, Bosnien-Herzegowina nicht, aber die Entscheidung stammt aus der Schweiz, einem Mitgliedsland, und das Kind hält sich in Deutschland auf, ebenfalls Mitgliedsland), vgl. auch Rz. 92.

#### dd) Sachlich

11

In der Sache erfasst das ESorgeÜ anerkennungs- und vollstreckungsrechtl. Verstöße gegen gerichtl. oder behördliche

- **Entscheidungen zum Sorgerecht**, die der Entführung auch nachfolgen können, vgl. Art. 12 und unten Rz. 68f., weitere Einzelheiten bei Staudinger/Pirring, Vorbem. zu Art. 19 EGBGB Rz. 739 mit Nachw., im Übrigen Baer, ZRP 1990, 209 (211),
- durch **Kindesentführung**, also dem **Verbringen** des Kindes aus einem Staat in einen anderen, wenn dort die Sorgerechtsentscheidung aus diesem Vertragsstaat anerkannt und Grundlage für die Vollstreckung werden kann,
- wobei die Staatsangehörigkeit des Kindes oder der anderen Verfahrensbeteiligten ohne Bedeutung bleibt, vgl. schon Rz. 20.
- Einbezogen ist aber auch die »schlichte« Anerkennung einer **Entscheidung** zum Sorge- bzw. Umgangsrecht aus einem Mitgliedsstaat im jeweils anderen, ohne vorangegangene Entführung oder sonstige Verletzung von Elternrechten.
- **Umgangsregelungen** können nach Entziehung oder Zurückhalten eines Kindes nötig werden, die durch gerichtl. oder behörtl. Entscheidung oder als staatlich genehmigte **Parteivereinbarung** ergehen können, Art. 1 i), vgl. im Übrigen Art. 8 Abs. 3 und unten Rz. 48f.,
- und auch sonstige tatsächliche »Übergriffe« in Sorgebefugnisse reichen aus, um die Folgen des ESorgeÜ auszulösen.
- Schließlich richtet sich die schlichte **Anerkennung und Vollstreckung** entspr. Entscheidungen nach den besonderen Regeln des ESorgeÜ, doch sind unter den Mitgliedsstaaten der VO Nr. 2201/2003 deren Bestimmungen vorrangig, soweit sich beide Abk. decken, dazu Art. 60 d) dieser VO, zur Abgrenzung zum HKindEntÜ Art. 62.
- Dagegen greifen die Vorschriften des ESorgeÜ nicht für Sorgerechtsentscheidungen ein, die im Inland eine ausl. Regelung ersetzen oder abändern; dann werden
- für die Rechtsanwendung (wie sonst) die Bestimmungen des MSA maßgeblich oder (dt.) autonomes Recht, also **§ 1696 BGB**,
- und sich Anerkennungs- und Vollstreckungsfragen nicht stellen, weil eine dt. Entscheidung ergeht. Anders ist das nur, wenn ein für sich nach dem ESorgeÜ noch anerkennungs- bzw. vollstreckungsfähiger Teil oder Rest verbleibt, also etwa bei inl. Ergänzung einer ausl. Sorgerechtsentscheidung (oder für Umgangsbefugnisse) bzw. einer Änderung ohne Aufhebung des Ausspruchs zur elterl. Sorge und ihrer Neubestimmung; dann greift das MSA oder autonomes Recht lediglich für die inl. Ergänzung oder Abänderung ein, während sonst das ESorgeÜ Grundlage bleibt und für die Vollstreckung (des "Restes") herangezogen werden kann.

12

Dabei kann die **Sorgerechtsentscheidung** oder die Regelung zum persönlichen **Umgang im Scheidungsurteil** ergehen, **selbständig** getroffen werden oder Bestandteil eines Feststellungs- oder **Herausgabetitels** sein (jeweils auch durch **Parteivereinbarung**), Bach/Gildenast, S. 88 mit Nachw. Nicht erfasst sind dagegen von vornherein die **Vermögenssorge**, Ausschnitte aus ihr sowie **Unterhaltsansprüche**, die jeweils ihren eigenen Regeln folgen, bei uns etwa Art. 18 Abs. 1 EGBGB für die Rechtsanwendung, sonstige völkerrechtl. Abk. für die Anerkennung und Vollstreckung, Bach/Gildenast, S. 88, selbst wenn sie inhaltlich mit einer Sorgerechtsentscheidung verbunden sind. Ausdrücklich oder zumindest in der Sache müssen also

- die Personensorge,
- das Aufenthaltsbestimmungsrecht,
- die Befugnis zur Bestimmung des **Lebensmittelpunktes** für das Kind oder
- sonstige Ausschnitte aus der elterl. Sorge,
- bzw. das **Umgangsrecht** betroffen sein, dazu Art. 1 c) und Bach/Gildenast, S. 87.

#### d) Auslegung des Übereinkommens

13

Als **Staatsvertrag** ist das ESorgeÜ **autonom** auszulegen, dazu Allg. Teil/Finger, Rz. 66 mit Nachw., zu den Auswirkungen beim Umgangsrecht Rz. 65 und Limbrock, FamRZ 1999, 631 (insoweit aber nicht folgerichtig). Dabei ist die Rechtsentwicklung in den anderen Vertragsstaaten allerdings zu beachten. Soweit das ESorgeÜ eigene Regelungen enthält, sind sie vorrangig.

#### e) Verhältnis zu anderen Staatsverträgen und zum autonomen Recht

14

Ihr Verhältnis zum (inl.) autonomen Recht und zu anderen staatsvertraglichen Verpflichtungen eines Mitgliedsstaates regeln Art. 19 und 20 ESorgeÜ selbst, vgl. auch § 37 IntFamRVG mit seinem »Vorrang« für die Verfahrensführung nach dem HKindEntÜ. Unter den Staaten der VO Nr. 2201/2003, dazu 8.2.2, verdrängen deren besondere Vorschriften, soweit sie eingreifen – also bei inhaltl. Übereinstimmung, und das muss nicht in allen Fallkonstellationen so sein –, die Regeln des ESorgeÜ, vgl. dazu Art. 60 e) VO Nr. 2201/2003, nicht aber die Bestimmungen des HKindEntÜ, so dass beide Vorschriftengruppen nebeneinander eingreifen können, vgl. zu Einzelheiten Art. 62 VO Nr. 2201/2003. Für die Anerkennung und Vollstreckung hat daher das ESorgeÜ (nur) noch Bedeutung für das Verhältnis zu Dänemark, Island, Liechtenstein, Norwegen, der Schweiz, der Türkei und Zypern, dazu KKfamR/Rausch, Vor § 606a ZPO Fn. 64 mit Nachw.; vgl. im Übrigen FamRZ 2003, 211; zum Luxemburger CIEC-Übereink. über die Anerkennung von Entscheidungen in Ehesachen v. 8. 9. 1967 sowie zum Haager Übereink. über die Anerkennung von Ehescheidung und

Ehetrennungen vom 1. 6. 1970 dort Fn. 65, wobei allerdings beide Vereinbarungen für die Bundesrepublik Deutschland nicht in Kraft getreten sind, während im Verhältnis zu Israel, Norwegen, der Schweiz und Tunesien bilaterale Staatsverträge zu beachten sind, Fn. 65, für das Verhältnis zu Tunesien FamRZ 2001, 1015. Die genannten Verträge sind dabei auch für Sorgerechtsentscheidungen maßgeblich, die aus Anlass einer Ehesache ergangen sind, dazu KKFamR/Rausch, Vor § 606a ZPO Rz. 48 mit Nachw. Fehlen besondere Absprachen zwischen den Staaten, gilt autonomes Recht, bei uns also § 16a FGG, dazu KKFamR/Rausch, Art. 21 EGBGB Rz. 27 mit Nachw. und knapp OLG Nürnberg, 10 WF 1795/02 (für die USA).

### 3. Präambel

15

**Die Mitgliedsstaaten des Europarats, die dieses Übereinkommen unterzeichnen – in der Erkenntnis, dass in den Mitgliedsstaaten des Europarats das Wohl des Kindes zu Entscheidungen über das Sorgerecht von ausschlaggebender Bedeutung ist; in der Erwägung, dass die Einführung von Regelungen, welche die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für ein Kind erleichtern sollen, einen größeren Schutz für das Wohl der Kinder gewährleisten wird; in der Erwägung, dass es in Anbetracht dessen wünschenswert ist hervorzuheben, dass das Recht der Eltern zum persönlichen Umgang mit dem Kind eine normale Folgeerscheinung des Sorgerechts ist; im Hinblick auf die wachsende Zahl von Fällen, in denen Kinder in unzulässiger Weise über eine internationale Grenze verbracht worden sind, und die Schwierigkeiten, die dabei entstandenen Probleme in angemessener Weise zu lösen; in dem Wunsch, geeignete Vorkehrungen zu treffen, die es ermöglichen, das willkürlich unterbrochene Sorgeverhältnis zu Kindern wiederherzustellen; überzeugt, dass es wünschenswert ist, zu diesem Zweck Regelungen zu treffen, die den verschiedenen Bedürfnissen und den unterschiedlichen Umständen entsprechen; in dem Wunsch, zwischen ihren Behörden eine Zusammenarbeit auf rechtlichem Gebiet herbeizuführen – sind wie folgt übereingekommen:**

### 4. Art. 1 [Definitionen]

16

Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet:

- a) Kind eine Person gleich welcher Staatsangehörigkeit, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und noch nicht berechtigt ist, nach dem Recht ihres gewöhnlichen Aufenthalts, dem Recht des Staates, dem sie angehört, oder dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Staates ihren eigenen Aufenthalt zu bestimmen;
- b) Behörde ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde;
- c) Sorgerechtsentscheidung die Entscheidung einer Behörde, soweit sie die Sorge für die Person des Kindes, einschließlich des Rechts auf Bestimmung seines Aufenthalts oder des Rechts zum persönlichen Umgang mit ihm, betrifft;
- d) unzulässiges Verbringen das Verbringen eines Kindes über eine internationale Grenze, wenn dadurch eine Sorgerechtsentscheidung verletzt wird, die in einem Vertragsstaat ergangen und in einem solchen Staat vollstreckbar ist; als unzulässiges Verbringen gilt auch der Fall, in dem
- i) das Kind am Ende einer Besuchszeit oder eines sonstigen vorübergehenden Aufenthalts in einem anderen Hoheitsgebiet als dem, in dem das Sorgerecht ausgeübt wird, nicht über eine internationale Grenze zurückgebracht wird;
- ii) das Verbringen nachträglich nach Artikel 12 für widerrechtlich erklärt wird.

#### a) Kind

17

Für seinen Anwendungsbereich legt das ESorgeÜ, Hinweise für die autonome Auslegung, dazu Allg. Teil/Finger, Rz. 66f. mit Nachw., seine **Begrifflichkeiten** selbst fest; dabei bestehen manche Übereinstimmungen mit dem **HKindEntÜ**, aber auch Abweichungen werden deutlich. Nach a) ist ein »Kind eine Person gleich welcher Staatsangehörigkeit (die aber nicht für die Anknüpfung maßgeblich wird, sondern der gewöhnliche Aufenthalt in einem Vertragsstaat bei Entscheidung über die elterl. Sorge oder das Umgangsrecht in einem anderen), die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nicht berechtigt ist, nach dem Recht ihres gewöhnlichen Aufenthalts, dem Recht des Staates, dem sie angehört (und insoweit spielt die Staatsangehörigkeit des Kindes auf einer zweiten Ebene doch eine Rolle), oder dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Staates ihren Aufenthalt zu bestimmen«; ohne Zustimmung des gesetzl. Vertreters oder gerichtl. Ermächtigung bestehen entspr. Befugnisse in keinem der Mitgliedsstaaten. Unterschiede zum HKindEntÜ sind deutlich – dort ist nur das Alter des Kindes entscheidend, wie beim ESorgeÜ das 16. Lebensjahr, aber die sonstigen Handlungsbefugnisse sind für die (dann ausgeschlossene) Rechtsanwendung bedeutungslos –, wirken sich aber in der Sache nicht aus. Ausnahmen gelten allenfalls für Schottland, dazu Kegel, § 20 X 5 c.

18



Verweisungen aus Art. 1 a) ESorgeÜ sind **IPR-Verweisungen**, keine Bezugnahmen in der Sache/  
**Sachrechtsverweisungen**. Angesprochen sind folglich sämtliche Bestimmungen der Rechtsordnung, die jeweils im Zusammenhang erwähnt ist,

- also das Recht am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes, zum gewöhnlichen Aufenthalt bei Kindesentzug vgl. Holl, Funktion und Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts bei internat. Kindesentführungen, Diss. Heidelberg 1999, bzw.
- seines Heimatrechts (vermittelt über die Staatsangehörigkeit).
- Nur für das »innerstaatliche Recht des ersuchten Staates« ist das anders, **Sachnormverweisung**, denn nur so kann inhaltl. Gleichklang mit der sonst maßgeblichen Rechtslage erreicht werden, da die sonst üblichen Anknüpfungen – über Aufenthaltsort und Staatsangehörigkeit – bereits abgefragt sind und zu keiner Festlegung geführt haben.

19

Jedenfalls sollte Ziel sein, inhaltliche Übereinstimmung der Entscheidung im ersuchten Staat mit einer möglichen Entscheidung im Heimat- bzw. im sonstigen Aufenthaltsstaat (des Kindes) zu erreichen, »**IPR-Gerechtigkeit**«, dazu Allg. Teil/Finger, Rz. 12, bzw. **Entscheidungsharmonie**.

#### b) Behörde oder Gericht

20

Sorge- und Umgangsregelungen können in einigen Staaten auch von Behörden getroffen werden (oder werden getroffen), etwa in den skandinavischen Ländern; deshalb stellt b) klar, dass sie in den Anwendungsbereich des ESorgeÜ einbezogen sind, wenn sie in dieser Form – weitere Einzelheiten zur Sorgeentscheidung gleich Rz. 21 – (dort) ergangen sind. Behörde ist nämlich »ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde«.

#### c) Sorgeentscheidung

21

**Sorgerechtsentscheidung** ist, dazu c), die Entscheidung einer Behörde (oder eines Gerichts), dazu Rz. 20, zur Rückführung selbst unten Rz. 48f., soweit sie die Sorge für die **Person** des Kindes einschl. des Rechts auf Bestimmung seines gewöhnlichen **Aufenthalts** oder das Recht zum persönlichen Umgang mit ihm betrifft, zu weiteren Einzelheiten Rz. 11. Dabei kann die Regelung durch ein Gericht oder durch eine Behörde erfolgen, b) und Rz. 20, im Scheidungsurteil ergangen sein oder während des Scheidungsverfahrens (bzw. auch **isoliert**) erlassen werden oder in einem Feststellungs- oder selbständigen Herausgabeteil enthalten sein, wobei eine ausdrückliche Anordnung nicht notwendig, da eben die **Sorgerechtsentscheidung** selbst maßgeblich wird, die in einem anderen Vertragsstaat anerkannt und vollstreckt werden soll, zu Einzelheiten Kegel, § 20 X 5 c, zu weiteren Einzelheiten Baer, ZRP 1990, 209 (211 – berechtigt kann auch eine Behörde oder eine andere Stelle sein). **Vermögenssorge** bzw. **Unterhaltungspflichten** sind nicht erfasst; für sie gelten eigene Regeln, vgl. schon Rz. 12. Sorgeentscheidungen nach früherem dt. Recht, dazu BVerfG, NJW 1983, 101, die die gemeinsame elterl. Sorge nach der Scheidung bzw. Trennung der Eltern festlegten, konnten ebenfalls Grundlage für Verfahren nach dem ESorgeÜ sein, denn sie sind durch gerichtl. Ausspruch nach entspr. Sachprüfung (heute ähnlich in der Schweiz) getroffen worden, wenn sich ein Elternteil über sie hinwegsetzte und tatsächlich etwa durch Verbringen des Kindes in ein anderes Land alleinige Sorgebefugnisse für sich in Anspruch nehmen wollte und die Rechtstellung des anderen verletzte. Nun ist allerdings Antragstellung durch die Eltern ist bei uns nicht mehr nötig, um die elterl. Sorge in dieser Form fortbestehen zu lassen, denn beide Elternteile haben sie weiterhin gemeinsam, wenn nicht gerichtl. Regelung nach § 1671 Abs. 2 oder 3 BGB notwendig ist bzw. das Gericht eine entspr. Entscheidung getroffen hat; so fehlt in Deutschland eine entspr. ausdrückl. Anordnung, die zur Grundlage von Anerkennung und Vollstreckung in einem anderen Mitgliedsstaat des ESorgeÜ werden könnte, eine erhebliche Schwächung für Eltern hier, die eine gerichtl. Entscheidung »für sich« auch nicht durch abgestimmte Anträge erreichen können, weil sie so "nicht vorgesehen ist". Dt. Gerichte sollten sich daher vielleicht doch entschließen, auszusprechen, dass "die gemeinsame elterl. Sorge fortbesteht"; ob dies allerdings ausreicht, um Folgen nach dem ESorgeÜ auszulösen, erscheint zweifelhaft. Entlastend wirkt allenfalls Art. 12, aber auch diese Bestimmung setzt voraus, dass eine gerichtl. Regelung wenigstens ergehen kann. Bei Kindesentführung sollten die Hindernisse durch eine nachträgliche Anordnung, die bei uns aber auch nicht vorgesehen ist, der alleinigen Elternsorge im Entführungsstaat überwunden werden können; dabei verstreicht Zeit. Jedenfalls ausreichend ist, dass der tatsächliche **Lebensmittelpunkt** des Kindes bei einem Elternteil bestimmt wird; deshalb sollten die Eltern (oder ein Elternteil, der entspr. Rechte für sich in Anspruch nehmen will) auf diese Anordnung achten. Für das HKindEntÜ sind die Dinge anders zu bewerten; nach seinen Regeln reicht stets ein **Eingriff in Mitsorgerechte** aus; eine vorangegangene (gerichtl. oder behördl.) Entscheidung muss nicht vorliegen, die anerkannt und vollstreckt werden soll, vgl. zu Einzelheiten OLG Dresden, FamRZ 2002, 1136 und Finger, FPR 2002, 621 (625f.).

22

**Alternierende Sorgeentscheidungen** – Aufenthalt mit Sorgerecht für das Kind für festgelegte Zeiten bei einem, für andere beim anderen Elternteil – sind wenig sinnvoll und kaum auf das Kindeswohl abzustimmen, können andererseits aber nach den Regeln des ESorgeÜ anerkannt und vollstreckt werden, wenn ein beteiligter Elternteil seine so jeweils begründeten Befugnisse überschreitet und in die Rechte des anderen und die des Kindes eingreift. Schlichter **Aufenthaltswechsel** ohne entspr. Grundlage (durch Gerichtsentscheid), selbst mit Zustimmung des Sorgerechtigten, etwa für längere Besuchszeiten, zählt dazu allerdings nicht, denn Sorgebefugnisse sind (noch) nicht betroffen, dazu OLG Frankfurt, MDR 2001, 233 und OLG Karlsruhe, FPR 2001, 235. Dann ist zunächst eine Entscheidung nach Art. 12

(nachträglich) herbeizuführen. Ist einem Elternteil das Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen, kann er dagegen (allein) über einen Umzug mit dem Kind ins Ausland entscheiden, falls nicht ausdrücklich diese Befugnis ausgenommen ist, dazu OLG Koblenz, FamRBint 2008, 5 und Stöber, FamRBint 2008, 37.

23

**Besuchsbefugnisse** mit dem Kind können Eltern haben und ausüben. In sie kann der andere Elternteil oder eine dritte Person eingreifen; in beiden Fällen kann, wenn nicht strafrechtl. Maßnahmen schnelleren und besseren Schutz versprechen, der Verletzte seine Rechte nach den Regeln des HKindEntÜ oder ESorgeÜ verfolgen. Wegen des Wechsels des Aufenthaltsortes in einen anderen Staat allein kann ein Gericht dort die Anerkennung der Umgangsregelung nicht verweigern und eine Abänderung in der Sache vornehmen, § 1696 BGB bei uns; erforderlich wäre vielmehr, dass der festgelegte Umgang (nun) "offensichtlich nicht mehr dem Kindeswohl" entspricht, Art. 7 und 10 Abs. 1 b) und 11 Abs. 2, dazu OLG Hamm, FamRZ 2006, 805. Nach dt. innerstaatlichem Recht und nach den Rechtsordnungen mancher anderer Mitgliedsstaaten können auch dritte Personen **Besuchsrechte** haben, vgl. für uns § 1685 BGB (Verwandte, Großeltern; Geschwister als Beispiel; aber auch frühere Lebenspartner); sie können sich, wenn

- in ihre Befugnisse eingegriffen wird oder
- sie entspr. Entscheidungen aus dem Ausland bei uns anerkannt und vollstreckt sehen wollen, auf das ESorgeÜ berufen, ohne dass das Abk. selbst mit vertragsautonomer Auslegung entgegensteht, so aber Limbrock, FamRZ 1999, 1631 (1633) unter Bezug auf OLG Bamberg, 2 UF 286/97 und Anm. 17 zu Art. 1 des Erl. Berichts des Europarats zum ESorgeÜ; anders und wie hier zu Recht Bach/Gildenast, S. 108 mit Nachw. Für das HKindEntÜ ist das anders. Hier können Dritte nicht im Rückführungsverfahren schon Besuchsrechte für sich in Anspruch nehmen oder beantragen.

#### d) Unzulässiges Verbringen des Kindes

24

Nach d) ist das Verbringen eines Kindes für das ESorgeÜ unzulässig,

- wenn eine internat. Grenze überschritten wird, so dass das ESorgeÜ in »reinen Inlandsfällen« wie das HKindEntÜ nicht anwendbar ist, etwa bei der Mitnahme nach München durch den Vater, wenn die Mutter sorgeberechtigt ist und in Flensburg lebt, insoweit nur §§ 620ff. ZPO Entscheidungsgrundlage werden können, dazu Gutdeutsch/Rieck, FamRZ 1998, 1488 und AG Schleswig, IPrax 2002, 220; Finger, FPR 2002, 621 (626 mit Nachw.); Kegel, § 20 X 5 c, vgl. ähnlich BG(CH) FAMPRach 2008, 439 (Umzug der Kinder vom frz. Elsaß in den Kanton Basel/Land),
- und dadurch in eine Entscheidung zum Sorgerecht eingegriffen wird, zum **Umgang** gleich e), die in einem Vertragsstaat ergangen und in einem "solchen Staat" vollstreckbar ist/war, zur nachträglichen Sorgerechtsregelung vgl. Art. 12.

Andererseits kann sich ein dt. Elternteil nach den Regeln des ESorgeÜ wehren, wenn der andere, ebenfalls dt. Staatsangehöriger, das Kind ins Ausland verbringt, denn dann liegt »Grenzüberschreitung« vor, ebenso BG(CH), FAMPRach 2008, 439. Hält sich ein ausl. Staatsangehöriger, der zunächst im Ausland gewohnt hat, nun in Deutschland auf, bleibt das Abk. ohne Folgen; »Anerkennung« der ausl. Entscheidung ist dann nach den üblichen verfahrensrechtl. Regeln bei uns vorzunehmen.

25

Grundlage für die Rechtsverfolgung nach dem ESorgeÜ ist nicht etwa ein **Herausgabetitel**, sondern ausreichend ist jede Sorgerechtsentscheidung, die in einem anderen Mitgliedstaat ergangen ist. Insoweit ist der Wortlaut von b) (eher) missverständlich. Unerheblich ist zudem, in welchem Vertragsstaat die Entscheidung getroffen worden ist. Voraussetzung ist lediglich, dass sie im **Herkunftsstaat** oder in einem anderen Vertragsstaat vollstreckbar ist oder war. Dann kann sie in allen anderen Vertragsstaaten anerkannt und zur Vollstreckungsgrundlage werden, Einzelheiten in Art. 7ff., zur Tätigkeit der **Zentralen Behörde** Art. 4. Auch die **Entführung** des Kindes unter Bruch eines territorial eingeschränkten Aufenthaltsbestimmungsrechts eines Elternteils – etwa bei uns für den gemeinsamen Aufenthaltsstaat und bei gemeinsamen Aufenthalt beider Eltern dort festgelegt – ist unzulässig. Bei Rechtsbrüchen kann sich der verletzte, andere Elternteil dann über die Regeln des ESorgeÜ zur Wehr setzen.

26

Die Entführung kann im Übrigen, wenn bei ihrer Vornahme eine Sorgerechtsregelung fehlte, nachträglich nach Art. 12 für **widerrechtlich** erklärt werden. Im Übrigen kann die Entscheidung in der Sache nachfolgen (also zur elterl. Sorge), Einzelheiten bei Rz. 68f., die dann zur Vollstreckungsgrundlage wird. Dabei gilt Art. 12 auch für **Besuchsbefugnisse** (eines Elternteils oder eines Dritten, Bach/Gildenast, S. 108).

#### e) Unzulässiges Zurückhalten eines Kindes

27

Als unzulässiges Verbringen eines Kindes gilt, so ausdrücklich d) mit i), auch, wenn das Kind am Ende der Besuchszeit oder eines sonstigen vorübergehenden Aufenthalts im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates als dem, in dem das Sorgerecht ausgeübt wird, nicht über eine **int.** Grenze zurückgebracht wird, **grenzüberschreitende Wirkung**. Die maßgeblichen Fristen bestimmen sich dabei aus der zugrundeliegenden gerichtl. oder behördlichen Entscheidung, die wie sonst bereits ergangen sein muss, zu Ausnahmen Art. 12, denn das ESorgeÜ ist als Rechtshilfeabk. ausgestaltet. **Schlichte Parteiabspachen** ohne gerichtl. Genehmigung, und sie sind in dieser Form auch bei uns zur Vollstreckung nicht geeignet, vgl. MünchKomm/Finger, § 1684 BGB Rz. 77 mit Nachw., sind dagegen keine ausreichende Grundlage, so dass

auf entspr. Entscheidung des Gerichts zu drängen ist, vgl. wiederum Art. 12. **Elterliche Sorgerechte** und Umgangsbefugnisse (auch dritter Personen) folgen aus dem maßgeblichen Sachrecht bzw. dem Recht, das die Ausgangsentscheidung zugrunde gelegt hat. Auf die Vorschriften des ESorgeÜ können sich allerdings lediglich **Eltern** berufen, soweit ihre **Sorgebefugnisse** in Frage stehen; **Umgangsrechte** können auch für dritte Personen anzuerkennen sein, vgl. für uns § 1685 BGB, anders Limbrock, FamRZ 1999, 1631 (1636) (verordnungsautonome Auslegung) und Rz. 24; wie hier Bach/Gildenast, S. 108.

28

Grundlage für Anerkennung und Vollstreckung nach den Bestimmungen des ESorgeÜ ist auch bei d) eine Entscheidung eines Vertragsstaats – nicht notwendig aus dem Heimatstaat –, vgl. im Übrigen Art. 7ff., die in den anderen Vertragsstaaten anerkannt und vollstreckt werden soll, zur nachträglichen Regelung in der Sache Art. 12 und Rz. 25 und 26. Parteiabsprachen bedürfen der gerichtlichen Genehmigung, dazu Rz. 27, bei uns § 33 FGG, zu weiteren Einzelheiten Art. 11 und Rz. 27.

#### f) Nachträgliche Widerrechtlichkeit

29

Fehlt bei der Entführung des Kindes oder zum sonst maßgeblichen Zeitpunkt eine Sorgerechtsentscheidung, kann sie noch nachträglich ergehen, dazu (auch) Art. 12. Dabei ist die **Widerrechtlichkeit** des vorausgegangenen Verbringens oder des sonstigen Verhaltens ausdrücklich festzustellen, das nun Rechtsfolgen auslösen soll, zu Einzelheiten Art. 12. Allerdings können sich die Mitgliedsstaaten vorbehalten, Art. 18, »durch Art. 12 nicht gebunden zu sein«. Dann ist das ESorgeÜ auf Entscheidungen, die in einem Vertragsstaat ergehen, für den anderen Vertragsstaat, der den Vorbehalt erklärt hat, nicht anwendbar, Art. 18 Satz 2 ESorgeÜ. **Spanien** hat seinen Vorbehalt aus Art. 18 später zurückgenommen, dazu BGBI. 1991 II 668 (und andere Vorbehalte sind nicht erklärt).

30

Fehlt eine Besuchsentscheidung, die aber gewünscht wird, gilt Art. 11 Abs. 3. Die Zentrale Behörde des ersuchten Staates hat sich nun – der Sorgeberechtigte wird vorstellig, aber der Berechtigte beruft sich auf seine Befugnisse – auf Antrag der Person, die das Recht zum persönlichen Umgang beansprucht, an die zuständige Behörde ihres Staates zu wenden, um eine solche Entscheidung zu erwirken. Damit ist die int. Zuständigkeit dort (vertragsautonom) festgelegt. Während sich das für die Sachentscheidung maßgebliche Recht aus

- anderen Staatsverträgen,
- insbesondere dem MSA/KSÜ,
- oder dem autonomen Recht im Entscheidungsstaat ergibt.

Stets bleibt den Verletzten eigenständige Rechtsverfolgung auf dem sonst üblichen Weg auch bei den Gerichten im "Entführungsstaat" vorbehalten.

31

Zur Vorbereitung einer Kindesrückführung nach den Bestimmungen des (HKindEntÜ oder) ESorgeÜ können **Besuchsbefugnisse** für den beeinträchtigten, sorgeberechtigten Elternteil gerichtl. angeordnet werden, um den Übergang zu erleichtern, dazu Oelkers, Sorge- und Umgangsrecht, § 5 Rz. 100f.; sie stehen allerdings nur Eltern zu, nicht sonstigen Umgangsberechtigten, im Inland etwa aus § 1685 BGB, denn insoweit sind nicht die eigenen Befugnisse wichtig, sondern die Rückführung des Kindes zum verletzten Elternteil, zutreffend Limbrock, FamRZ 1999, 1631 (1633 – **vertragsautonome Auslegung**) und MünchKomm/Finger, § 1684 BGB Rz. 92. Bei uns kann auch betreuter Umgang angeordnet werden.

### 5. Teil 1 Zentrale Behörden

**(1) Jeder Vertragsstaat bestimmt eine zentrale Behörde, welche die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Aufgaben wahrnimmt.**

**(2) Bundesstaaten und Staaten mit mehreren Rechtssystemen steht es frei, mehrere zentrale Behörden zu bestimmen; sie legen deren Zuständigkeit fest.**

**(3) Jede Bezeichnung nach diesem Artikel wird dem Generalsekretär des Europarats notifiziert.**

32

Für das ESorgeÜ haben die Vertragsstaaten **Zentrale Behörden** eingerichtet, an die sich der Rechtssuchende wenden kann, um Rat und Hilfe zu erhalten, um seine Rechtsverfolgung zu erleichtern. Dabei arbeiten die Zentralen Behörden mit den Mitgliedstaaten zusammen, Art. 2 Abs. 1, und fördern Kontakt und Verbindung mit anderen Behörden ihres Staates. Insgesamt haben sie mit der gebotenen Eile zu handeln, um die Ziele des Übereink. zu verwirklichen und zu verhindern, dass durch Zeitablauf vollendete Tatsachen geschaffen werden, eine gerade bei Kindesentziehungen naheliegende Gefahr. Gehören die Staaten dem HKindEntÜ und dem ESorgeÜ ein, werden als Zentrale Behörden die Stellen tätig, die (auch) für das HKindEntÜ genannt sind und sich einzuschalten haben, in Deutschland jedenfalls das Bundesamt für Justiz in Bonn. Dort sind weitere Einzelheiten zu erfahren, vgl. auch Rz. 2.

33

Die Zentralen Behörden der Mitgliedsstaaten geben sich untereinander **Auskünfte** auf dem Gebiet des Sorgerechts und suchen Anwendungshindernisse für das ESorgeÜ zu überwinden, vgl. Art. 3 Abs. 2 b). Dabei stellen sie die (jeweilige)

Übermittlung von **Auskunftsersuchen** in andere Vertragsstaaten sicher, b), "die von zuständigen Behörden ausgehen und sich auf Rechts- oder Tatsachenfragen in anhängigen Verfahren" beziehen. Folglich haben sie »sich über alle Schwierigkeiten zu unterrichten, die bei der Anwendung des Übereinkommens auftreten können, und Hindernisse, die seiner Anwendung entgegenstehen, soweit wie irgend möglich auszuräumen«, Art. 3 Abs. 2 c).

34

Hat ein Elternteil in einem Vertragsstaat eine Sorge- bzw. Umgangsentscheidung erwirkt, die in einem anderen Vertragsstaat anerkannt und vollstreckt werden soll, kann er sich an die Zentrale Behörde des Urteilsstaates oder an die Zentrale Behörde seines Heimat- oder seines Aufenthaltsstaates, schließlich die Zentrale Behörde im jetzigen Aufenthaltsstaat des Kindes unmittelbar einschalten (»jedes Vertragsstaates«), Art. 4 Abs. 2, oder sich an andere Behörden, Gerichte oder Einrichtungen wenden, wobei ihm so allerdings die Vorteile aus Art. 8 verloren gehen. Ist die Zentrale Behörde, die beauftragt wird, nicht die Zentrale Behörde des »ersuchten Staates«, setzt sie sich mit der Zentralen Behörde in diesem Staat in Verbindung. So werden Verfahrensgänge wesentlich erleichtert, und vor allem ist der verletzte Elternteil entlastet; denn bei einer Entführung aus Deutschland kann der Rechtssuchende bei der Zentralen Behörde (Bundesamt für Justiz, BGBl. 2006 I 3171) Auskünfte einholen, die ihn auch sonst berät und unterstützt, ihm bei der Abfassung seines Antrages hilft und ihm erläutert, welche Schriftstücke er beifügen und auf welche Förmlichkeiten er zu achten hat. Schließlich schaltet sich auch die Zentrale Behörde des ersuchten Staates ein, für die Art. 5 ESorgeÜ gilt.

35

In Deutschland sind die Aufgaben der Zentralen Behörde in § 6 IntFamRVG beschrieben, dazu knapp Rz. 89 und Text 7.11; ausführlich 7.9 Rz. 113f.

### **Art. 3 [Zusammenarbeit der zentralen Behörden]**

36

**(1) Die zentralen Behörden der Vertragsstaaten arbeiten zusammen und fördern die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden ihrer Staaten. Sie haben mit aller gebotenen Eile zu handeln.**

**(2) Um die Durchführung dieses Übereinkommens zu erleichtern, werden die zentralen Behörden der Vertragsstaaten**

- a) die Übermittlung von Auskunftsersuchen sicherstellen, die von zuständigen Behörden ausgehen und sich auf Rechts- oder Tatsachenfragen in anhängigen Verfahren beziehen;
- b) einander auf Ersuchen Auskünfte über ihr Recht auf dem Gebiet des Sorgerechts für Kinder und über dessen Änderungen erteilen;
- c) einander über alle Schwierigkeiten unterrichten, die bei der Anwendung des Übereinkommens auftreten können, und Hindernisse, die seiner Anwendung entgegenstehen, soweit wie möglich ausräumen.

### **Art. 4 [Vollstreckungsersuchen]**

**(1) Wer in einem Vertragsstaat eine Sorgerechtsentscheidung erwirkt hat und sie in einem anderen Vertragsstaat anerkennen oder vollstrecken lassen will, kann zu diesem Zweck einen Antrag an die zentrale Behörde jedes beliebigen Vertragsstaats richten.**

**(2) Dem Antrag sind die in Artikel 13 genannten Schriftstücke beizufügen.**

**(3) Ist die zentrale Behörde, bei der der Antrag eingeht, nicht die zentrale Behörde des ersuchten Staates, so übermittelt sie die Schriftstücke unmittelbar und unverzüglich der letztgenannten Behörde.**

**(4) Die zentrale Behörde, bei der der Antrag eingeht, kann es ablehnen, tätig zu werden, wenn die Voraussetzungen nach diesem Übereinkommen offensichtlich nicht erfüllt sind.**

**(5) Die zentrale Behörde, bei der der Antrag eingeht, unterrichtet den Antragsteller unverzüglich über den Fortgang seines Antrags.**

37

**Rechtshilfeersuchen** nach dem ESorgeÜ können in jedem Vertragsstaat gestellt werden, Art. 4 Abs. 1, also

- im Aufenthaltsstaat,
- im Heimatstaat,
- im Ursprungsstaat der Entscheidung,
- im Aufenthaltsstaat des Kindes (»ersuchter Staat«)
- oder in einem anderen Mitgliedstaat, zu den sonstigen Voraussetzungen Abs. 1. Dabei muss die Frist aus Art. 5 Abs. 1 b) bzw. 9 Abs. 1 eingehalten werden (sechs Monate). Stellt der Rechtsuchende seine Anträge im Ursprungsstaat der Entscheidung, die anerkannt und vollstreckt werden soll, hat die Zentrale Behörde dieses Staates unverzüglich und unmittelbar die Zentrale Behörde des ersuchten Staates einzuschalten und die Unterlagen dorthin abzugeben, Abs. 3, Ausnahmen (wie sonst) Abs. 4. Wendet sich der Ast. an die Zentrale Behörde des ersuchten Staates, ohne zuvor seine Zentrale Behörde einzuschalten, hat diese ihn »unverzüglich« über den Fortgang seines Antrags zu unterrichten, also über die eigenen Maßnahmen, die sie eingeleitet hat oder über die Einschaltung einer weiteren Zentralen Behörde eines anderen Staates, Einzelheiten Abs. 5. Stets ist allerdings auch die unmittelbare Rechtsverfolgung in einem anderen Mitgliedsstaat möglich, wobei dabei aber die Vorteile aus Art. 8 ESorgeÜ verloren gehen (können).

In Deutschland sollte, auch wenn nicht ausdrücklich vorgeschrieben, das vom Bundesamt für Justiz, Rz. 7, entwickelte und deshalb übliche Formular verwendet werden, dazu Rz. 90. Sonstige Aufgaben der Zentralen Behörde bei uns legen die Regeln des IntFamRVG fest, dazu 7.9 Rz. 113f. Dem Antrag sind die in Art. 13 ESorgeÜ genannten Schriftstücke/Unterlagen beizufügen.

Nach Art. 4 Abs. 4 kann die Zentrale Behörde, bei der ein Antrag nach dem ESorgeÜ eingeht, ihre Tätigkeit ablehnen, »wenn die Voraussetzungen nach diesem Übereinkommen offensichtlich nicht erfüllt sind«. Abläufe im Verfahren sowie **Rechtsmittel** und **Rechtsbehelfe** richten sich wie sonst nach der **lex fori**, vgl. die Regeln des IntFamRVG. Verweigert die dt. Zentrale Behörde ihre Mitwirkung, kann der Ast. bei uns Entscheidung des OLG beantragen, § 8 IntFamRVG, das im fG-Verfahren tätig wird, Abs. 1, Abs. 2 (Zuständigkeit am Sitz der Zentralen Behörde); diese Entscheidung ist unanfechtbar, Abs. 2 Satz 2.

Kommt sonstige Hilfestellung in Betracht – etwa nach einem anderen Abk., insbesondere dem HKindEntÜ –, hat die angerufene Zentrale Behörde diese Hilfe anzubieten und zu leisten, soweit sie das kann.

Wird die beantragte Anerkennung bzw. die Vollstreckung der ergangenen Entscheidung versagt und ist die Zentrale Behörde des ersuchten Staates der Auffassung, sie solle dem Ersuchen des Ast. stattgeben, in diesem Staat nun selbst eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen, »so bemüht sich diese Behörde nach besten Kräften, die Vertretung des Ast. in dem Verfahren unter Bedingungen sicherzustellen, die nicht weniger günstig sind als für eine Person, die in diesem Staat ansässig ist und dessen Staatsangehörigkeit besitzt«. So kann sie die Sache dort vor den zuständigen Behörden betreiben und abschließen, Art. 5 Abs. 4, dazu Bach/Gildenast, S. 89. Sonst hat sie jedenfalls die Herausgabe des Kindes und seine Rückführung »organisatorisch zu begleiten«, Bach/Gildenast, S. 89 und Art. 5 Abs. 1 – 3, Einzelheiten Rz. 43.

#### **Art. 5 [Pflichten der ersuchten Behörden]**

- (1) **Die zentrale Behörde des ersuchten Staates trifft oder veranlasst unverzüglich alle Vorkehrungen, die sie für geeignet hält, und leitet erforderlichenfalls ein Verfahren vor dessen zuständigen Behörden ein, um**
- a) **den Aufenthaltsort des Kindes ausfindig zu machen;**
  - b) **zu vermeiden, insbesondere durch alle erforderlichen vorläufigen Maßnahmen, dass die Interessen des Kindes oder des Antragstellers beeinträchtigt werden;**
  - c) **die Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung sicherzustellen;**
  - d) **die Rückgabe des Kindes an den Antragsteller sicherzustellen, wenn die Vollstreckung der Entscheidung bewilligt wird;**
  - e) **die ersuchende Behörde über die getroffenen Maßnahmen und deren Ergebnisse zu unterrichten.**
- (2) **Hat die zentrale Behörde des ersuchten Staates Grund zu der Annahme, dass sich das Kind im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates befindet, so übermittelt sie die Schriftstücke unmittelbar und unverzüglich der zentralen Behörde dieses Staates.**
- (3) **Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, vom Antragsteller keine Zahlungen für Maßnahmen zu verlangen, die für den Antragsteller aufgrund des Absatzes 1 von der zentralen Behörde des betreffenden Staates getroffen werden; darunter fallen auch die Verfahrenskosten und gegebenenfalls die Kosten für einen Rechtsanwalt, nicht aber die Kosten für die Rückführung des Kindes.**
- (4) **Wird die Anerkennung oder Vollstreckung versagt und ist die zentrale Behörde des ersuchten Staates der Auffassung, dass sie dem Ersuchen des Antragstellers stattgeben sollte, in diesem Staat eine Entscheidung in der Sache selbst herbeizuführen, so bemüht sich diese Behörde nach besten Kräften, die Vertretung des Antragstellers in dem Verfahren unter Bedingungen sicherzustellen, die nicht weniger günstig sind als für eine Person, die in diesem Staat ansässig ist und dessen Staatsangehörigkeit besitzt; zu diesem Zweck kann sie insbesondere ein Verfahren vor dessen zuständigen Behörden einleiten.**

Die ersuchte **Zentrale Behörde** (des ersuchten Staates; sonst gilt Art. 4 Abs. 4 ESorgeÜ) trifft oder veranlasst alle Vorkehrungen, die sie für geeignet hält, und leitet ggf. ein Verfahren vor den eigenen, zuständigen Behörden ein, um

- den **Aufenthaltsort** des Kindes ausfindig zu machen,
- zu vermeiden, insbesondere durch alle erforderlichen vorläufigen Maßnahmen, dass die Interessen des Kindes oder des Ast. beeinträchtigt werden,
- die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung sicherzustellen,
- die Rückgabe des Kindes an den Ast. zu erreichen, wenn die Vollstreckung der Entscheidung bewilligt wird, bzw.
- die ersuchende Behörde über die getroffenen Maßnahmen und deren Ergebnisse zu unterrichten, Art. 5 Abs. 1 ESorgeÜ, die ihrerseits wieder den Ast. auf dem Laufenden zu halten hat.

Hat die Zentrale Behörde des ersuchten Staates Grund zu der Annahme, das Kind befinde sich in einem anderen Vertragsstaat, hat sie dessen Zentrale Behörde einzuschalten und die ihr vorliegenden Schriftstücke nach dort zu übermitteln, Abs. 2. Sonst muss sie ihre Tätigkeit ablehnen, Art. 4 Abs. 4, und allenfalls Hilfe nach anderen Übereink. anbieten, etwa nach den Regeln des HKindEntÜ, wenn der Aufenthaltsstaat des Kindes diesem Abk. angehört, Bach/Gildenast, S. 89. **Zahlungen** kann die Zentrale Behörde für ihre Maßnahmen nicht verlangen, auch nicht für das Verfahren und für die Tätigkeit eines **Anwalts**, den sie einschaltet, wobei andererseits ausdrücklich die **Rückführungskosten** für das Kind ausgenommen sind – sie können nach besonderer gerichtl. Anordnung im Verfahren zu erstatten sein, dazu Rz. 89, für das HKindEntÜ ausführlich 7.9 Rz. 113f.

43

Wird die Anerkennung und Vollstreckung der ausl. Sorgerechtsentscheidung, dazu Rz. 21, abgelehnt, ist die Zentrale Behörde des ersuchten Staates aber der Ansicht, dass sie dem Ersuchen des Ast. in der Sache Folge geben sollte, muss sie ihm behilflich sein, um in diesem Staat eine Entscheidung – zum Sorge- bzw. zum Umgangsrecht – herbeizuführen, Abs. 4 (unter den dort genannten Voraussetzungen), damit er nicht an Formalien scheitert. Zuständigkeiten und Rechtsanwendung ergeben sich dann (vor allem) aus den Bestimmungen des MSA/KSÜ. Für Einzelheiten des Ablaufs ist der Ast. Inländern gleichzustellen.

#### **Art. 6 [Sprache der Schriftstücke]**

##### **(1) Vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen zwischen den beteiligten zentralen Behörden und den Bestimmungen des Absatzes 3**

a) **müssen Mitteilungen an die zentrale Behörde des ersuchten Staates in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen dieses Staates abgefasst oder von einer Übersetzung in diese Sprache begleitet sein;**

b) **muss die zentrale Behörde des ersuchten Staates aber auch Mitteilungen annehmen, die in englischer oder französischer Sprache abgefasst oder von einer Übersetzung in eine dieser Sprachen begleitet sind.**

(2) **Mitteilungen, die von der zentralen Behörde des ersuchten Staates ausgehen, einschließlich der Ergebnisse von Ermittlungen, können in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen dieses Staates oder in englischer oder französischer Sprache abgefasst sein.**

(3) **Ein Vertragsstaat kann die Anwendung des Absatzes 1 Buchstabe b ganz oder teilweise ausschließen. Hat ein Vertragsstaat diesen Vorbehalt angebracht, so kann jeder andere Vertragsstaat ihm gegenüber den Vorbehalt auch anwenden.**

44

Art. 6 ESorgeÜ legt für **eingehende Ersuchen** vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen zwischen den beteiligten Zentralen Behörden fest:

– Sie müssen in der **Amtssprache** oder einer der Amtssprachen dort abgefasst sein, Abs. 1 a), wobei aber auch Mitteilungen anzunehmen sind, die in englischer oder französischer Sprache gefasst

- oder von einer Übersetzung in eine dieser Sprachen begleitet sind. Für b) können die Staaten **Vorbehalte** anbringen, dazu Rz. 1 (wie Deutschland das getan hat).

Für ausgehende Ersuchen gilt Abs. 2. Im Übrigen kann jeder Vertragsstaat Abs. 1 b) "ganz oder teilweise ausschließen", wobei jeder andere Vertragsstaat ihm gegenüber diesen Vorbehalt ebenfalls anwenden kann, wenn einer der Staaten seinen Vorbehalt erklärt hat.

45

Hat ein Staat Vorbehalte aus Abs. 3 erklärt, kann sich jeder andere Staat auf diese Regelung berufen, selbst wenn er sonst keine Vorbehalte für sich in Anspruch nimmt, Abs. 3 Satz 2 (**Reziprozitätsklausel**), wichtig gerade für Deutschland und von hier ausgehende Ersuchen, zum Vorbehalt nach Art. 6 Abs. 3 vgl. Rz. 1.

#### **6. Teil 2 Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und Wiederherstellung des Sorgerechts**

##### **Art. 7 [Anerkennungs- und Vollstreckungspflicht]**

**Sorgerechtsentscheidungen, die in einem Vertragsstaat ergangen sind, werden in jedem anderen Vertragsstaat anerkannt und, wenn sie im Ursprungsstaat vollstreckbar sind, für vollstreckbar erklärt.**

46

**Sorgerechtsentscheidungen**, dazu Rz. 21f., aus einem Vertragsstaat können in den anderen Vertragsstaaten anerkannt und vollstreckt werden, soweit nicht die eigens festgelegten, besonderen Ausnahmeregelungen des Abk. eingreifen, vgl. dazu Art. 7 und Art. 8f. In der Sache stellt das ESorgeÜ ein **Rechtshilfeabkommen** dar, dazu schon Rz. 3, und legt keine eigenen Folgen fest. Die ausl. Regelung muss dort (noch) keine **Bestandskraft** erlangt haben, wenn sie nur "schon" vollstreckbar ist; sind Rechtsmittel statthaft oder werden bereits geführt, kann **Aussetzung** erfolgen, dazu Art. 10 Abs. 2 a). Notwendig ist auch nicht unbedingt – Ausnahmen: Art. 8 und 9 –, dass das Kind "unzulässig" in einen anderen Staat verbracht wird; Anerkennung und Vollstreckung kommen vielmehr auch in anderen Konstellationen in Betracht, so dass Unterschiede zum HKindEntÜ deutlich werden, also insbes. bei "einfacher Sorgerechtsregelung" in einem Staat, die in einem anderen Vertragsstaat anerkannt und vollstreckt werden soll. Greifen die Regelungen der VO Nr. 2201/2003 ein, sind sie vorrangig, Art. 60 d), soweit beide Übereink. dieselben Bereiche betreffen.

Liegt bereits eine ausl. Sorgerechtsentscheidung aus einem Vertragsstaat vor und wird der Antrag auf **Wiederherstellung** des **Sorgeverhältnisses** innerhalb von **sechs Monaten** nach dem Verbringen oder Zurückhalten des Kindes gestellt (bei einer Zentralen Behörde, nicht notwendig im Heimat- oder Aufenthaltsstaat; im Ausland gehen die Vorteile aus Art. 8 ESorgeÜ verloren), ist wesentlich:

- Gehören Eltern und Kind nur dem Entscheidungsstaat an und liegt ihr gewöhnlicher gemeinsamer Aufenthaltsort dort, ist, wenn kein Vorbehalt aus Art. 17 Abs. 1 entgegensteht, umgehend das beeinträchtigte Sorgeverhältnis wiederherzustellen, Art. 8, 11 Abs. 1.
- Sonst ist, wenn diese engen persönlichen Beziehungen fehlen, Art. 9 zu beachten (bzw. Vorbehalte aus Art. 17 Abs. 1).
- Wird der Antrag erst nach Ablauf von sechs Monaten gestellt, ist Art. 10 maßgeblich, Einzelheiten jeweils dort.
- Ist bisher keine Sorgerechtsentscheidung ergangen, sind Art. 11 Abs. 3 und 12 bestimmend,

**Widerrechtlichkeitserklärung**; damit stellen die Regeln des Abk. eine gestufte Abfolge nach der jeweiligen, vermuteten, typisierten Enge der Beziehungen der Beteiligten zu den Mitgliedsstaaten und ihren Rechtsordnungen bereit.

Sonstige **verfahrensrechtl. Einzelheiten** ergeben sich aus Art. 13ff. bzw. autonomem Verfahrensrecht, wobei für uns die Bestimmungen des **IntFamRVG** Grundlage werden, dazu 7.11 und unten knapp Rz. 89; ausführlich 7.9 Rz. 113f. Regelt ein ausl. Gericht die elterliche Sorge ohne Anhörung der Kinder, ist seine Entscheidung in Deutschland nicht anerkennungsfähig, wenn diese alt genug sind, vgl. auch Art. 15 Abs. 1 b), um sich im Verfahren zu äußern. Auch sonst ist unser (verfahrensrechtlicher) **ordre public** zu beachten, vgl. etwa § 328 ZPO, Art. 23 b), 64 Abs. 2 VO Nr. 2201/2003 nach Art. 15 Abs. 2 b) VO Nr. 1347/2000, Beispiel OLGReport Frankfurt 2006, 732 mit Anm. Block.

#### **Art. 8 [Entführung aus gemeinsamem Heimatstaat und rasche Reaktion darauf]**

**(1) Im Fall eines unzulässigen Verbringens hat die zentrale Behörde des ersuchten Staates umgehend die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses zu veranlassen, wenn**

- a) zur Zeit der Einleitung des Verfahrens in dem Staat, in dem die Entscheidung ergangen ist, oder zur Zeit des unzulässigen Verbringens, falls dieses früher erfolgte, das Kind und seine Eltern nur Angehörige dieses Staates waren und das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Staates hatte, und
- b) der Antrag auf Wiederherstellung innerhalb von sechs Monaten nach dem unzulässigen Verbringen bei einer zentralen Behörde gestellt worden ist.

**(2) Können nach dem Recht des ersuchten Staates die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht ohne ein gerichtliches Verfahren erfüllt werden, so finden in diesem Verfahren die in dem Übereinkommen genannten Versagungsgründe keine Anwendung.**

**(3) Ist in einer von einer zuständigen Behörde genehmigten Vereinbarung zwischen dem Sorgeberechtigten und einem Dritten diesem das Recht zum persönlichem Umgang eingeräumt worden und ist das ins Ausland gebrachte Kind am Ende der vereinbarten Zeit dem Sorgeberechtigten nicht zurückgegeben worden, so wird das Sorgeverhältnis nach Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 wiederhergestellt. Dasselbe gilt, wenn durch Entscheidung der zuständigen Behörde ein solches Recht einer Person zuerkannt wird, die nicht sorgeberechtigt ist.**

Waren zur Zeit der Einleitung des Verfahrens – zur Sache selbst, nicht nachträglich nach den Regeln des ESorgeÜ und beschränkt auf Anerkennung und Vollstreckung – oder zur Zeit des unzulässigen Verbringens Eltern und Kind nur Angehörige des Staates, in dem die Entscheidung ergangen ist, und hatte das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt dort – für **Zurückhalten** gilt Art. 8 Abs. 3 –, hat die **Zentrale Behörde** des ersuchten Staates umgehend »die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses zu veranlassen«, Art. 8 Abs. 1 a), wenn entspr. Anträge innerhalb von sechs Monaten nach dem Eingriff in die **elterl. Befugnisse** bei einer Zentralen Behörde, also nicht notwendig der Zentralen Behörde des ersuchten Staates, gestellt werden, b). Liegen die Anwendungsvoraussetzungen des Abk. vor, ist das Kind ohne Rücksicht auf die sonstigen Einzelheiten aus Art. 9 bzw. 10 sofort zurückzugeben bzw. sind die sonst notwendigen Maßnahmen zu veranlassen. Damit trägt das ESorgeÜ den besonders engen Beziehungen der Beteiligten und vor allem des Kindes zum Ursprungsstaat/ Entführungsstaat Rechnung, Bach/Gildenast, S. 92/93. Voraussetzung ist allerdings, dass sich der Ast., der Anträge nach dem ESorgeÜ stellt, gerade an die Zentralen Behörden wendet und sie einschaltet und nicht selbst die Sache verfolgt, etwa im ersuchten Staat nach den dortigen Regeln, was er kann, vgl. dazu den Wortlaut von Art. 8 Abs. 1 und 9 Abs. 2 ESorgeÜ, auch wenn vernünftige Gründe für diese Unterscheidung fehlen, Bach/Gildenast, S. 99. Jedenfalls können ihm dann die Vorteile aus Art. 8 verloren gehen.

Nach Art. 8 Abs. 1 müssen danach folgende Voraussetzungen vorliegen, ohne dass weitere Einschränkungen bestehen:

- Das Verbringen des Kindes muss »unzulässig« sein, dazu Rz. 11;
- Eltern, zu anderen »Berechtigten« vgl. Baer, ZRP 1990, 209 (211 – Behörden oder sonstige Stellen oder Personen, denen entspr. Sorgebefugnisse/Umgangsrechte zustehen) und Kind müssen bei Verfahrenseinleitung im Ursprungsstaat (zur Sache selbst) oder zur Zeit des unzulässigen Verbringens, etwa wenn sie zeitlich vorrangig ist, dazu Art. 12,

diesem Staat allein angehört haben; oder bei ihrer Eigenschaft als **Flüchtling** entscheidet ihr sonstiges **Personalstatut**, wobei bei mehrfacher **Staatsangehörigkeit** nicht über die effektive Staatsangehörigkeit angeknüpft wird, sondern der Weg, den Art. 8 weist, scheidet insgesamt aus, so dass lediglich Art. 9ff. anwendbar sein können, zur mehrfachen Staatsangehörigkeit des Kindes vgl. Art. 9 c) ii).

- Zur maßgeblichen Zeit muss das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt (ebenfalls) dort gehabt haben,
- wobei sich der gewöhnliche Aufenthalt der Eltern mit dem Aufenthalt des Kindes nicht decken muss, zu diesen Einzelheiten a).
- Innerhalb von sechs Monaten nach den Eingriffen in das Sorgeverhältnis des anderen Teils müssen entspr. Anträge bei einer Zentralen Behörde, nicht notwendig gerade des ersuchten Staates, gestellt sein, b). Verfahrenseinleitung bei Gericht reicht für die Frist aus, Bach/Gildenast, S. 93. Aber die Anwendungsvoraussetzungen ergeben sich dann nicht aus Art. 8, sondern aus Art. 9ff., dazu Bach/Gildenast, S. 93 und gerade Rz. 48 a. E.; zu den sonstigen Formalien vgl. Art. 13, und Bach/Gildenast, S. 94f. Im Bereich des HKindEntÜ sind die Dinge abweichend geregelt, vgl. 7.9 Rz. 113f.

50

Sonst überlässt das EuSorgeÜ die verfahrensrechtl. Abläufe dem autonomem Verfahrensrecht, also der lex fori. Vorgaben des Übereink. folgen allein aus Art. 8 Abs. 2; so ist sichergestellt, dass in einem **anschließenden** gerichtl. Verfahren die (sonstigen) Versagungsgründe des Abk. – dazu Art. 9 – keine Berücksichtigung finden können, während Art. 10 (aus unserer Sicht) anwendbar bleibt, Art. 17. In Deutschland sind im Übrigen die Bestimmungen des IntFamRVG maßgeblich, dazu 7.9 Rz. 113 f.

51

Ist ein **Herausgabtitel** im Ausland ergangen – zu den Entscheidungen, die anerkannt und vollstreckt werden können, vgl. sonst Rz. 21f. –, kann die Vollstreckung bei uns unmittelbar erfolgen, dazu § 23 IntFamRVG. Versagungsgründe aus Art. 9 spielen keine Rolle und werden nicht geprüft. Art. 10 bleibt allerdings weiterhin Maßstab, dazu Rz. 60f., da die Bundesrepublik einen entspr. Vorbehalt erklärt hat, Art. 17. Auf Antrag ist der Titel bei uns mit der **Vollstreckungsklausel** zu versehen, § 23 Abs. 1 IntFamRVG: "Vollstreckungsklausel nach § 23 IntFamRVG vom ... (einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes). Gemäß dem Beschluss des .... (Bezeichnung des Gerichts und des Beschlusses) ist die Zwangsvollstreckung aus ... (Bezeichnung des Titels) zugunsten ... (Bezeichnung der berechtigten Person) gegen ... (Bezeichnung der verpflichteten Person) zulässig. Die zu vollstreckende Entscheidung/Verpflichtung lautet: ... (Angabe der aus dem ausl. Titel der verpflichteten Person obliegenden Verpflichtung in deutscher Sprache; aus dem Beschluss nach § 20 Abs. 1 zu übernehmen)". So soll das ursprüngliche Sorgeverhältnis möglichst umgehend und ohne unnötige zeitliche Verzögerungen wiederhergestellt werden. Zu beachten ist aber auch in diesem Zusammenhang der Vorrang der Bestimmungen der VO Nr. 2201/2003, vgl. dort Art. 60 d), soweit inhaltl. Übereinstimmung besteht. Versagungsgründe aus Art. 9 ESorgeÜ finden im Rahmen von § 19 IntFamRVG Berücksichtigung; die Vollstreckbarerklärung eines Titels aus einem anderen Vertragsstaat ist nämlich "auch in den Fällen der Artikel 8 und 9" ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des "Artikels 10 Abs. 1 Buchstabe a) oder b)" ESorgeÜ vorliegen, insbesondere wenn die Wirkungen der Entscheidung mit den Grundrechten des Kindes oder eines Sorgeberechtigten unvereinbar wären.

52

Für **Umgangsbefugnisse** nach einer von einer zuständigen Behörde **genehmigten Vereinbarung** der Eltern oder entspr. Entscheidung, vgl. im Übrigen Art. 11, gilt Art. 8 Abs. 3 mit seinen Verweisen auf Abs. 1 und 2. Dabei beziehen wir – neben dritten Personen – unter den gerade genannten Voraussetzungen auch den Elternteil ein, dem mit dem anderen gemeinsam Sorgebefugnisse zustehen, der aber nicht berechtigt ist, mit dem Kind dauernd bzw. alltäglich zusammenzuleben und der daher seine Befugnisse überschreitet, wenn er das Kind zu sich nimmt (**Mitsorgerecht** ohne **Aufenthaltsbestimmungsrecht**). Auch unter diesem Blickwinkel wird die – bei uns §§ 1671, 1672 BGB – gerichtl. Festlegung des **Lebensmittelpunktes** des Kindes (zumindest) und seine tatsächliche **Zuordnung** zu einem Elternteil wichtig, vgl. auch § 1687 BGB. Dagegen müssen die sonstigen Voraussetzungen aus Art. 8 Abs. 1 a) ESorgeÜ nicht vorliegen, Bach/Gildenast, S. 95. Mit der Übertragung des **Aufenthaltsbestimmungsrechts** kann der berechtigte Elternteil mit dem Kind in einen anderen Mitgliedstaat umziehen, ohne Befugnisse des anderen zu verletzen, vgl. dazu Stößer, FamRBint 2008, 37 und OLG Koblenz, FamRBint 2008, 5; deshalb sollten in einer gerichtl. Regelung entspr. Einschränkungen angebracht werden.

53

Nach Art. 17 ESorgeÜ hat sich Deutschland für Verfahren nach Art. 8 die Prüfung aus Art. 10 vorbehalten, BGBI. 1991 II 392, damit aber auch das Abk. in seinem Wert erheblich gemindert, dazu Kropholler, § 48 III 3; ebenso Bach/Gildenast, S. 96, denn mit entspr. Prüfungen, die längere Zeit in Anspruch nehmen können, wird die Rückführung des Kindes zumindest verzögert. Durch Zeitablauf und inzwischen geschaffene, vollendete Tatsachen, die sich für die Entwicklung des Kindeswohls auswirken, kann sie letztlich ganz scheitern, obwohl sie zunächst hätte angeordnet werden können/müssen. Zudem entsteht ein »misslicher Multiplikationseffekt«, Kropholler, § 48 III 3, weil die anderen Vertragsstaaten – Reziprozität – gegenüber uns als Vorbehaltsstaat ebenfalls diesen Versagungsgrund geltend machen können, Art. 17 Abs. 3 ESorgeÜ, auch wenn sie ihn selbst zunächst nicht angebracht haben, dazu Kropholler, § 48 III 3 a. E.



Für die Feststellung der Versagungsgründe sind **Amtsermittlungsgrundsätze** maßgeblich, § 12 FGG, dazu Bach/Gildenast, S. 96. Im Übrigen trägt der Ast. die »obj. Beweislast«/Feststellungslast, dazu Mansel, NJW 1990, 2176 (2178), so dass Tatsachen, die er vorbringen muss, zu seinen Gunsten nicht angenommen werden, wenn sie sich letztlich nicht feststellen lassen.

#### Art. 9 [Rasche Reaktion auf unzulässiges Verbringen in übrigen Fällen]

(1) Ist in anderen als den in Artikel 8 genannten Fällen eines unzulässigen Verbringens ein Antrag innerhalb von sechs Monaten nach dem Verbringen bei einer zentralen Behörde gestellt worden, so können die Anerkennung und Vollstreckung nur in folgenden Fällen versagt werden:

- a) wenn bei einer Entscheidung, die in Abwesenheit des Beklagten oder seines gesetzlichen Vertreters ergangen sind, dem Beklagten das das Verfahren einleitende Schriftstück weder ordnungsgemäß noch so rechtzeitig zugestellt worden ist, dass er sich verteidigen konnte; die Nichtzustellung kann jedoch dann kein Grund für die Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung sein, wenn die Zustellung deswegen nicht bewirkt worden ist, weil der Beklagte seinen Aufenthaltsort der Person verheimlicht hat, die das Verfahren im Ursprungsstaat eingeleitet hatte;
- b) wenn bei einer Entscheidung, die in Abwesenheit des Beklagten oder seines gesetzlichen Vertreters ergangen ist, die Zuständigkeit der die Entscheidung treffenden Behörde nicht gegründet war auf
  - i) den gewöhnlichen Aufenthalt des Beklagten,
  - ii) den letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern des Kindes, sofern wenigstens ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt noch dort hat, oder
  - iii) den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes;
- c) wenn die Entscheidung mit einer Sorgerechtsentscheidung unvereinbar ist, die im ersuchten Staat vor dem Verbringen des Kindes vollstreckbar wurde, es sei denn, das Kind habe während des Jahres vor seinem Verbringen den gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates gehabt.

(2) Ist kein Antrag bei einer zentralen Behörde gestellt worden, so findet Absatz 1 auch dann Anwendung, wenn innerhalb von sechs Monaten nach dem unzulässigen Verbringen die Anerkennung und Vollstreckung beantragt wird.

(3) Auf keinen Fall darf die ausländische Entscheidung inhaltlich nachgeprüft werden.

54

Fehlen den Beteiligten die in Art. 8 ESorgeÜ vorausgesetzten (gemeinsamen) engen persönlichen Beziehungen zum Ursprungs-/Entscheidungs- bzw. Entführungsstaat, gilt Art. 9. Umgehende Rückgabe des Kindes bleibt zwar Ziel, die auch hier innerhalb der üblichen Zeit beantragt werden muss (sechs Monate), wenn »unzulässiges Verbringen« vorliegt, aber sie kann versagt werden, a) bis c), wobei die aufgeführten **Versagungsgründe** den auch bei uns (weitgehend) üblichen bzw. den herkömmlichen Gründen entsprechen, die Anerkennung einer ausl. Entscheidung zu verweigern, vgl. etwa § 328 Abs. 1 ZPO bzw. für den fG-Bereich § 16a FGG.

55

Abs. 1 a) beschäftigt sich mit **verfahrensrechtl. ordre-public-Verstößen**, damit im Ergebnis vor allem mit Geboten des **rechtl. Gehörs** und der **fairen Verfahrensführung**, Musterbeispiel: unsachgemäße oder so späte **Zustellung**, die eine vernünftige Rechtsverteidigung nicht möglich erscheint. Auf sie kann sich der Entführer allerdings nicht berufen, wenn die Zustellung nicht oder nicht rechtzeitig bewirkt werden konnte, weil er der Person im Ursprungsstaat, die das Verfahren eingeleitet hat, seinen Aufenthaltsort verschwiegen oder sonst verheimlicht hat, denn andernfalls könnte er aus seiner eigenen Vorgehensweise rechtl. Vorteile für sich ableiten. Materiell-rechtl. bleiben diese (ordre public) Überlegungen ohne Bedeutung, Abs. 3: »Auf keinen Fall darf die ausländische Entscheidung inhaltlich nachgeprüft werden«, aber einiges Gewicht behalten sie wegen Art. 10 Abs. 1 a) (Unvereinbarkeit der ausl. Entscheidung mit den eigenen familienrechtl. Grundwerten und Grundüberzeugungen), wobei allerdings unter den Partnerländern des ESorgeÜ grundlegende Abweichungen kaum bestehen dürften. Über den Begriff des »**Kindeswohls**« können sie allenfalls mittelbar Einfluss gewinnen, weil eine klare Abgrenzung zwischen Art. 10 Abs. 1 a) und b) nicht gelingt, vgl. dazu Art. 17 Rz. 61f. Auch deswegen kann die Rechtsverfolgung nach dem ESorgeÜ beschwerlich sein, insoweit allerdings nicht anders als nach dem HKindEntÜ, vgl. dort Art. 12. Ist die Entscheidung in Anwesenheit des Ag./Bekl. ergangen, gelten die genannten Einschränkungen nicht.

56

Im übrigen muss die Entscheidung im Ausland, die anerkannt und vollstreckt werden soll, eine aus Sicht des Anerkennungsstaates (international) zuständige Behörde bzw. ein zuständiges Gericht erlassen haben b), wobei wiederum Voraussetzung ist, dass der Bekl. nicht selbst (oder sein gesetzl. Vertreter) anwesend war. Im Übrigen ist erforderlich, dass

- die Zuständigkeit der die Entscheidung treffenden Behörde nicht auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Beklagten, i),
- auf den letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes, sofern wenigstens ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt noch dort hat, ii), oder

- auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes gegründet ist, iii). Sonst ist die ausl. Entscheidung – **Anwesenheit** des Ag./Bekl. – auch ohne die genannten Einschränkungen anerkennungs- und vollstreckungsfähig.

57

Schließlich darf im ersuchten Staat keine andere, inhaltlich »widerstreitende« Sorgerechtsentscheidung ergangen oder vollstreckbar geworden sein – also: eigene oder fremde, aber anerkannte Regelung –, »es sei denn, das Kind habe während des Jahres vor seinem Verbringen den gewöhnlichen Aufenthalt (gerade) im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates gehabt« c), um zu verhindern, dass der Entführer im Zufluchtsstaat (oft seinem Heimatstaat) eine Sorgerechtsentscheidung erwirkt, die dann die ausl. Entscheidung »ersetzen« würde. Bei Teilabweichung kommt **Teilanerkennung** in Betracht, Rz. 63 a. E.

58

Abs. 1 findet auch dann Anwendung, wenn kein Antrag bei einer **Zentralen Behörde** gestellt ist, Anerkennung und Vollstreckung aber in anderer Form – unmittelbare Rechtsverfolgung – innerhalb von sechs Monaten nach dem Verbringen des Kindes auf der Grundlage des ESorgeÜ beantragt werden, Abs. 2. Dabei gehen aber die Vorteile aus Art. 8 verloren.

59

Nach Art. 17 hat sich Deutschland vorbehalten, die **Versagungsgründe** aus Art. 10 Abs. 1 a) auch für Art. 9 ESorgeÜ zuzulassen; für Art. 8 ist der Vorbehalt ebenfalls erfolgt, vgl. dazu Rz. 53. So können allerdings die anderen Mitgliedsstaaten, die selbst keine entsprechenden Vorbehalte erklärt haben, in Verfahren »aus« Deutschland Art. 10 Abs. 1 a) ins Spiel bringen, dazu Kropholler, § 48 III 3 (**Entwertung** des ESorgeÜ), eine wesentliche Schwächung des Abkommens gerade für dt. Beteiligte, dazu schon Rz. 45. Für die tatsächlichen Feststellungen im Einzelnen gelten Grundsätze der Amtsermittlung, § 12 FGG, Bach/Gildenast, S. 96, zu weiteren Einzelheiten Rz. 53 a. E.

#### **Art. 10 [Versagungsgründe in allen restlichen Fällen]**

**(1) In anderen als den in den Artikeln 8 und 9 genannten Fällen können die Anerkennung und Vollstreckung nicht nur aus den in Artikel 9 vorgesehenen, sondern auch aus einem der folgenden Gründe versagt werden:**

- a) wenn die Wirkungen der Entscheidung mit den Grundwerten des Familien- und Kindschaftsrechts im ersuchten Staat offensichtlich unvereinbar sind;
- b) wenn aufgrund einer Änderung der Verhältnisse – dazu zählt auch der Zeitablauf, nicht aber der bloße Wechsel des Aufenthaltsorts des Kindes infolge eines unzulässigen Verbringens – die Wirkungen der ursprünglichen Entscheidung offensichtlich nicht mehr dem Wohl des Kindes entsprechen;
- c) wenn zur Zeit der Einleitung des Verfahrens im Ursprungsstaat
  - i) das Kind Angehöriger des ersuchten Staates war oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und keine solche Beziehung zum Ursprungsstaat bestand;
  - ii) das Kind sowohl Angehöriger des Ursprungsstaats als auch des ersuchten Staates war und seinen gewöhnlichen Aufenthalt im ersuchten Staat hatte;
- d) wenn die Entscheidung mit einer im ersuchten Staat ergangenen oder mit einer dort vollstreckbaren Entscheidung eines Drittstaats unvereinbar ist; die Entscheidung muss in einem Verfahren ergangen sein, das eingeleitet wurde, bevor der Antrag auf Anerkennung oder Vollstreckung gestellt wurde, und die Versagung muss dem Wohl des Kindes entsprechen.

**(2) In diesen Fällen können Verfahren auf Anerkennung oder Vollstreckung aus einem der folgenden Gründe ausgesetzt werden:**

- a) wenn gegen die ursprüngliche Entscheidung ein ordentliches Rechtsmittel eingelegt worden ist;
- b) wenn im ersuchten Staat ein Verfahren über das Sorgerecht für das Kind anhängig ist und dieses Verfahren vor Einleitung des Verfahrens im Ursprungsstaat eingeleitet wurde;
- c) wenn eine andere Entscheidung über das Sorgerecht für das Kind Gegenstand eines Verfahrens auf Vollstreckung oder eines anderen Verfahrens auf Anerkennung der Entscheidung ist.

60

Art. 10 ESorgeÜ betrifft alle übrigen Anwendungsfälle des Abk., also

- Anerkennung und Vollstreckung der ausl. Entscheidung ohne unzulässiges Verbringen des Kindes und
- Antragstellung nach **Zeitablauf**.

Nun können weitere **Versagungsgründe** geltend gemacht werden, wobei allerdings Art. 9 beachtlich bleibt. Für Deutschland spielt die Unterscheidung keine große Rolle; wir haben auch in den anderen Fällen Vorbehalte aus Art. 10 erklärt, Art. 17 ESorgeÜ.

61

Nach Art. 10 Abs. 1 a) können Einwände gegen eine ausl. Entscheidung angebracht werden, die ihre Grundlage im eigenen familienrechtl. **ordre public** des Anerkennungsstaates finden, wenn die Wirkungen der Entscheidung mit den **Grundwerten** des Familien- und Kindschaftsrechts im ersuchten Staat offensichtlich unvereinbar sind. Dabei sind die Schwellen hoch; denn unter den Mitgliedsstaaten können Brüche dieser Art letztlich kaum entstehen, auch wenn eine

eindeutige Abgrenzung zu b) (**Kindeswohl**) nicht gelingt, vgl. schon Rz. 55. Im Übrigen stellt b) auf **nachträgliche Veränderungen** ab, die sich für das Kind und seine Entwicklung auswirken und jetzt (später als die Entscheidung im Ursprungsstaat) eine abweichende Beurteilung verlangen. Verstöße gegen das Kindeswohl von Anbeginn an sind dagegen a) zuzuordnen. Zeitabläufe schaffen vollendete Tatsachen; in seinen Zielen müsste das ESorgeÜ dagegen wie das HKindEntÜ auf "schnelle Erledigung" drängen, zu diesen Widersprüchen Kropholler, § 48 III 3. Nicht jede Eigenheit ausl. Familienrechts oder Besonderheit gegenüber eigenen, dt. Regelungen führt im Übrigen zu Art. 10 Abs. 1 a), deutlich Bach/Gildenast, S. 109.

62

Nach b) sind Gesichtspunkte des **Kindeswohls** (zudem) stets zu berücksichtigen, wenn wegen veränderter Umstände nun eine abweichende Beurteilung in der Sache gegenüber der Entscheidung aus dem Ursprungsstaat notwendig ist. Dabei ist die Eingriffsgrenze hoch. Erfasst sind

- **Zeitablauf**, verbunden etwa mit schutzwürdig erscheinender Integration des Kindes beim »Entführer« und in sein Lebensumfeld,
- nicht aber, so b) selbst, der schlichte **Wechsel des Aufenthalts** ohne weitere Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes,
- aber auch Abläufe und Ereignisse beim ursprünglich sorgeberechtigten Elternteil wie **Straffälligkeit**, Alkoholismus, psychische Auffälligkeit oder körperlicher Verfall, die seine Erziehungsfähigkeit in Frage stellen, etwa **Drogenkonsum** oder nachträglich festgestellter Drogenkonsum, dazu Kegel, § 20 X 5 c, Prostitution mit Auswirkungen auf das Kind,
- **Wiederheirat** mit einem dem Kind nicht vertrauten oder vielleicht sogar verhassten Partner (und weiteren Kindern, so dass ständige Zänkereien zwischen ihnen entstehen).
- Zunehmendes **Alter** des Kindes und seine weitere persönliche **Entwicklung** können ebenfalls Bedeutung gewinnen und nach Art. 10 ESorgeÜ zur »situationsbedingten Modifizierung von Sorgerechtsentscheidungen« führen, so Bach/Gildenast, S. 97. Spielen solche Veränderungen eine Rolle, ist die **Meinung** des Kindes festzustellen, Art. 15 a) ESorgeÜ, aber seinem erklärten Willen kommt nicht stets ausschlaggebende Bedeutung oder auch nur ein Vorrang zu, Bach/Gildenast, S. 98 (und das Kind entscheidet schon gar nicht allein).

Jedenfalls ist der besondere Versagungsgrund aus b) nur erfüllt, wenn die sachliche Abweichung nach erneuter »Bewertung« unbedingt geboten ist (offensichtliche Fehlerhaftigkeit der Ursprungsentscheidung, also bei »wirklich schwerwiegenden Umständen«, OLG Frankfurt, IPrax 1997, 192 (193), bei uns letztlich Maßstab aus § 1696 BGB). Je länger die Zeit bis zur abschließenden Entscheidung dauert, umso eher werden dabei diese Voraussetzungen vorliegen, so dass die Ziele des ESorgeÜ letztlich verfehlt werden – das ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

63

Abs. 1 c) gibt schließlich Versagungsgründe mit **abkommensbezogener Ausrichtung**. Bestanden die besonders engen (gemeinsamen) persönlichen Beziehungen zum Ursprungsstaat nicht, die gerade vorausgesetzt sind, vgl. Art. 8, können Anerkennung und Vollstreckung versagt werden, wenn

- das Kind zur Zeit der Einleitung des Verfahrens dort schon Angehöriger des nun ersuchten Staates war oder hier seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und keine solche Beziehung zum Ursprungsstaat bestand, i), fehlende internat. Zuständigkeit, oder
- das Kind zwar beiden Staaten über seine Staatsangehörigkeit angehörte, aber seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Ursprungs-/Entscheidungsstaat hatte, sondern im (nun) ersuchten Staat, ii).

Nach d) scheidet die Anerkennung schließlich bei sachlicher Unvereinbarkeit der Entscheidung mit einer anderen Entscheidung aus, die im ersuchten Staat ergangen oder vollstreckbar geworden ist, wenn sie ihre Grundlage in einem früher eingeleiteten Verfahren findet, wobei »die Versagung (der Anerkennung) dem Wohl des Kindes entsprechen« muss. Maßgeblich ist der Entscheidungsausspruch selbst; bei Teilabweichung kommt eine **Teilanerkennung** in Betracht, Bach/Gildenast, S. 100.

64

In diesen Fällen – Abs. 1 und 2, aber nur für sie – kommt unter den Voraussetzungen aus Abs. 3 eine **Aussetzung** des Verfahrens in Betracht. Da das Übereink. insoweit keine weiteren Begrifflichkeiten für die »Aussetzung« enthält, sind die jeweiligen autonomen, verfahrensrechtl. Bestimmungen maßgeblich, Winkel, Grenzüberschreitendes Sorge- und Umgangsrecht in der Vollstreckung, Diss. Regensburg 2001, S. 113.

#### **Art. 11 [Entscheidung über Recht zum persönlichen Umgang]**

**(1) Die Entscheidungen über das Recht zum persönlichen Umgang mit dem Kind und die in Sorgerechtsentscheidungen enthaltenen Regelungen aber das Recht zum persönlichen Umgang werden unter den gleichen Bedingungen wie andere Sorgerechtsentscheidungen anerkannt und vollstreckt.**

**(2) Die zuständige Behörde des ersuchten Staates kann jedoch die Bedingungen für die Durchführung und Ausübung des Rechts zum persönlichen Umgang festlegen; dabei werden insbesondere die von den Parteien eingegangenen diesbezüglichen Verpflichtungen berücksichtigt.**

**(3) Ist keine Entscheidung über das Recht zum persönlichen Umgang ergangen oder ist die Anerkennung oder Vollstreckung der Sorgerechtsentscheidung versagt worden, so kann sich die zentrale Behörde des ersuchten Staates auf Antrag der Person, die das Recht zum persönlichen Umgang beansprucht, an die zuständige Behörde ihres Staates wenden, um eine solche Entscheidung zu erwirken.**

65

Wie Sorgeentscheidungen werden auch Entscheidungen über das Recht zum persönlichen **Umgang** mit dem Kind anerkannt und vollstreckt, Art. 11 Abs. 1, bei uns § 1684 BGB. Die Anerkennung einer ausl. Umgangsregelung kann dabei nicht mit der Begründung verweigert werden, die Verhältnisse hätten sich insbesondere durch den Umzug des Kindes mit dem betreuenden Elternteil tatsächlich wesentlich verändert; notwendig ist vielmehr, dass nun "die Wirkungen der Entscheidung des Erstgerichts mit dem Wohl des Kindes offensichtlich eindeutig und in gravierendem Maße nicht mehr vereinbar sind", OLG Hamm, JAmt 2006, 210, inl. Maßstab § 1696 BGB. Notwendig ist vielmehr, dass nun die Wirkungen im Einzelnen neu festzusetzen seien, etwa für Besuche am jetzigen Wohnort in Deutschland und unter Mitwirkung des Jugendamtes hier, vgl. Art. 11 Abs. 2 ESorgeÜ, OLG Hamm, JAmt 2006, 210 (211) mit Nachw. Kind und Vater sind zu hören. Wie sonst ist Art. 11 vertragsautonom auszulegen, zu Einzelheiten Allg. Teil Finger, Rz. 66 mit Nachw. und oben Rz. 13. Besuchsbefugnisse dritter Personen, vgl. dazu etwa § 1685 BGB, sind einbezogen, a. A. Limbrock, FamRZ 1999, 1631 (vertragsautonome Auslegung), aber solche Besuche können nicht zur Vorbereitung der Rückführung festgelegt werden, weil insoweit nur Eltern entspr. Rechte geltend machen können, zu Einzelheiten Bach/Gildenast, S. 108 mit Nachw. Deshalb kann auch eine im Ausland ergangene Entscheidung »für« Großeltern, die Besuche wahrnehmen wollen, bei uns anerkannt und vollstreckt werden, so Bach/Gildenast, S. 109. Für das HKindEntÜ sind die Ergebnisse ohnehin anders, denn Befugnisse aus § 1685 BGB sind dort nicht »geschützt«, 7.9 Rz. 52 mit Nachw., und sie können auch nicht zur Vorbereitung der Rückführung angeordnet werden.

66

Die zuständige Behörde des ersuchten Staates kann im Einzelnen festlegen, unter welchen **Bedingungen** das Recht zum persönlichen Umgang durchgeführt und ausgeübt werden soll, vgl. Beispiele schon Rz. 65, ohne an die Vorgaben aus der Ausgangsentscheidung gebunden zu sein, Abs. 2; die von den Parteien »eingegangene Verpflichtungen« werden allerdings berücksichtigt. So können tatsächliche Unterschiede – **Ferienzeiten** (vgl. Dörner, IPrax 1987, 155 (156); Jorzig, S. 88 (Ersetzung ausl. Ferienzeiten durch unsere Ferien, vgl. auch Beispiele Rz. 92) – eine Rolle spielen, aber auch Ängste und Befürchtungen des sorgeberechtigten Elternteils aufgenommen werden (Sicherheitsleistung, **Passhinterlegung**, Abgabe des **Führerscheins**, Meldung des umgangsberechtigten Elternteils bei einer Behörde im Besuchsstaat in regelmäßigen kurzen Abständen etc.).

67

Ist bisher keine Umgangsentscheidung ergangen oder ist ihre Anerkennung bzw. Vollstreckung versagt, kann sich die Zentrale Behörde des ersuchten Staates auf Antrag der Person, die solche Befugnisse für sich beansprucht, an die zuständige Behörde ihres Staates, also nicht des ersuchenden Staates, wenden, um eine Regelung zu erwirken, Abs. 3. Art. 12 ESorgeÜ ist dabei verdrängt. Wie sonst folgt das anwendbare Recht aus den eigenen autonomen Vorschriften oder aus anderen Staatsverträgen, etwa **MSA/KSÜ**.

#### **Art. 12 [Nachträgliche Entscheidung über Widerrechtlichkeit]**

**Liegt zu dem Zeitpunkt, in dem das Kind über eine internationale Grenze verbracht wird, keine in einem Vertragsstaat ergangene vollstreckbare Sorgerechtsentscheidung vor, so ist dieses Übereinkommen auf jede spätere in einem Vertragsstaat ergangene Entscheidung anzuwenden, mit der das Verbringen auf Antrag eines Beteiligten für widerrechtlich erklärt wird.**

68

Nach den Regeln des ESorgeÜ kann nur eine bereits ergangene Sorgerechtsentscheidung anerkannt und vollstreckt werden. Fehlt sie, etwa weil die sorgerechtl. Folgen bei Trennung und Scheidung schon kraft Gesetzes festgelegt sind, in Deutschland §§ **1671, 1672 BGB**, kann sie allerdings nachgeholt werden, doch geht so Zeit verloren. Nach Art. 12 ESorgeÜ reicht eine später in einem Vertragsstaat getroffene Regelung aus, mit der »das Verbringen auf Antrag eines Beteiligten für widerrechtlich erklärt wird«, um den verletzten Elternteil nicht rechtlos zu lassen; wiederum: so geht Zeit verloren. Aus dieser Entscheidung muss sich jedenfalls ergeben, wem das Sorgerecht zusteht, wer daher die Rückführung des Kindes betreiben kann und an wen das Kind herauszugeben ist, Einzelheiten bei Bach/Gildenast, S. 104 und 105. Art. 12 gilt dagegen nicht, wenn ein Vertragsstaat entspr. Vorbehalte erklärt, Art. 18 ESorgeÜ; Spanien hat sie zunächst angebracht, später aber wieder zurückgenommen, dazu BGBl. 1991 II 668. Wie sonst könnte sich dann auch ein anderer Vertragsstaat auf sie berufen, selbst wenn er sie selbst (zunächst) nicht erklärt hat.

69

Wiederum ist so der Schutz, den das ESorgeÜ für verletzte Sorgerechtsinhaber bei Kindesentziehung/Kindesentführung bereithält, nicht ausreichend ausgebildet. Deshalb sollte ein verletzter Elternteil eher die Regeln des HKindEntÜ zur Grundlage wählen, wenn er sich zur Wehr setzen will, so ausdrücklich Bach/Gildenast, S. 105, das (nämlich) keine gerichtl. oder behördliche Regelung voraussetzt, sondern an den schlichten »Eingriff« in seine Befugnisse anknüpft, auch wenn er nur "mitberechtigt" mit dem anderen ist. Ohnehin wird oft innerhalb der kurzen Fristen – sechs Monate – eine Entscheidung aus Art. 12, die das ESorgeÜ voraussetzt (die Fristen des HKindEntÜ sind länger, betragen ein Jahr), nicht zu erreichen sein, zumal das Kind »abwesend« ist und sich nicht im Entscheidungsstaat aufhält, so dass Anträge auf Rückführung erst nach Ablauf gestellt werden können und dann an Art. 10 (mit seinen eigenen Versagungsgründen) zu

scheitern drohen, vgl. dazu Bach/Gildenast, S. 105 mit Nachw., zu weiteren verfahrensrechtl. Einzelheiten in diesem Zusammenhang Rz. 89; ausf. 7.9 Rz. 113f.

## 7. Teil 3 Verfahren

### Art. 13 [Antrag auf Anerkennung und beizufügende Schriftstücke]

70

**(1) Dem Antrag auf Anerkennung oder Vollstreckung einer Sorgerechtsentscheidung in einem anderen Vertragsstaat sind beizufügen**

- a) ein Schriftstück, in dem die zentrale Behörde des ersuchten Staates ermächtigt wird, für den Antragsteller tätig zu werden oder einen anderen Vertreter für diesen Zweck zu bestimmen;
- b) eine Ausfertigung der Entscheidung, welche die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt;
- c) im Fall einer in Abwesenheit des Beklagten oder seines gesetzlichen Vertreters ergangenen Entscheidung ein Schriftstück, aus dem sich ergibt, dass das Schriftstück, mit dem das Verfahren eingeleitet wurde, oder ein gleichwertiges Schriftstück dem Beklagten ordnungsgemäß zugestellt worden ist;
- d) gegebenenfalls ein Schriftstück, aus dem sich ergibt, dass die Entscheidung nach dem Recht des Ursprungsstaats vollstreckbar ist;
- e) wenn möglich eine Angabe über den Aufenthaltsort oder den wahrscheinlichen Aufenthaltsort des Kindes im ersuchten Staat;
- f) Vorschläge dafür, wie das Sorgeverhältnis zu dem Kind wiederhergestellt werden soll.

**(2) Den oben genannten Schriftstücken ist erforderlichenfalls eine Übersetzung nach Maßgabe des Artikels 6 beizufügen.**

### Art. 14 [Einfaches und beschleunigtes Verfahren]

**Jeder Vertragsstaat wendet für die Anerkennung und Vollstreckung von Sorgerechtsentscheidungen ein einfaches und beschleunigtes Verfahren an. Zu diesem Zweck stellt er sicher, dass die Vollstreckungserklärung in Form eines einfachen Antrags begehrt werden kann.**

71

Nach Art. 14 ESorgeÜ wendet jeder Vertragsstaat für die Anerkennung und Vollstreckung von (ausl.) Sorgerechtsentscheidungen ein »einfaches und beschleunigtes Verfahren« an, muss aber, um die Ziele des Übereink. zu verwirklichen, solche Abläufe nicht eigens einführen. **Fristen** sind vom ESorgeÜ nicht verbindlich vorgegeben, etwa **sechs Wochen**, aber dieser Zeitraum sollte wenigstens als Orientierung gelten, selbst wenn die unmittelbare Übernahme der Regelung des HKindEntÜ (Art. 17 Abs. 2) ausscheidet, Finger, FPR 2002, 621 (624) im Anschluss an Bach/Gildenast, S. 92. Kann die Anerkennung bzw. Vollstreckung nicht erfolgen, sollten – wie in Art. 11 HKindEntÜ – die ersuchten Behörden die ersuchende Stelle informieren und die Gründe für die Verzögerung erläutern. Regelt ein ausl. Gericht die elterl. Sorge ohne **Anhörung** der betroffenen Kinder, ist seine Entscheidung in Deutschland nicht anerkennungsfähig, Art. 13 b), 64 Abs. 2 VO Nr. 2201/2003 und OLG Frankfurt, OLGReport Frankfurt 2006, 732 mit Anm. Block, wobei allerdings Voraussetzung ist, dass die Kinder nun tatsächlich etwas zur Regelung in der Sache beitragen können (und nicht etwa viel zu jung sind), vgl. auch Art. 15 Abs. 1 b). In Deutschland richtet sich die Vollstreckung nach Art. 44 IntFamRVG. Wie sonst stehen Ordnungsmittel zur Verfügung, nicht nur Zwangsmittel. **Gewalt** darf zur Durchsetzung von Umgangsbefugnissen mit Kindern allerdings nicht eingesetzt werden.

### Art. 15 [Ermittlungen vor Anerkennung]

**(1) Bevor die Behörde des ersuchten Staates eine Entscheidung nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b trifft,**

- a) muss sie die Meinung des Kindes feststellen, sofern dies nicht insbesondere wegen seines Alters und Auffassungsvermögens undurchführbar ist;
  - b) kann sie verlangen, dass geeignete Ermittlungen durchgeführt werden.
- (2) Die Kosten für die in einem Vertragsstaat durchgeführten Ermittlungen werden von den Behörden des Staates getragen, in dem sie durchgeführt wurden.**
- (3) Ermittlungsersuchen und die Ergebnisse der Ermittlungen können der ersuchenden Behörde über die zentralen Behörden mitgeteilt werden.**

72

Nach Art. 10 Abs. 1 b) kann – unter den eigenen Voraussetzungen, also nicht bei Art. 8 bzw. 9, vgl. dazu Rz. 60f., wenn die Vertragsstaaten nicht weitere Vorbehalte erklärt haben, dazu Art. 17 ESorgeÜ – die Anerkennung einer ausl. Entscheidung versagt werden, wenn »aufgrund veränderter Verhältnisse«, zu denen der schlichte Aufenthaltswechsel aber nicht gehört, die Auswirkungen mit dem Wohl des Kindes offensichtlich nicht (mehr) vereinbar sind, damit ist die Vorschrift (streng) **restriktiv** formuliert und stellt auf Offenkundigkeiten ab. Erneute Sachprüfung mit Abwägung aller Umstände, die schon für die Ausgangsentscheidung eine Rolle gespielt haben, ist dagegen ausgeschlossen, um die

(völlige) Entwertung des Übereink. zu verhindern. Zusätzlich verlangt Art. 15, bevor die Behörde des ersuchten Staates eine Entscheidung nach Art. 10 Abs. 1 b) trifft,

- die **Meinung** des Kindes festzustellen, »sofern dies nicht insbesondere wegen seines Alters und Auffassungsvermögens undurchführbar ist«,
- ohne dass sich die Ergebnisse nun aus den Äußerungen des Kindes oder aus seinen Vorstellungen verbindlich ableiten lassen müssen, denn das Kind entscheidet nicht allein.
- Im übrigen können weitere »geeignete Ermittlungen« durchzuführen sein, Art. 15 Abs. 1 b); dabei bestehen **Ermessensspielräume** trotz sonstiger Amtsermittlung, bei uns § 12 FGG, im Übrigen Rz. 53 a. E., denn zu beachten ist, dass so weitere Zeit verstreicht und die Gefahr droht, durch schlichten Zeitablauf vollendete Tatsachen zu schaffen und die Entscheidung vorwegzunehmen. Berichte der Sozialbehörden können einzuholen sein, vielleicht auch der Schule, aber wohl kaum ein **Sachverständigengutachten**, das sich ausführlich mit den Auswirkungen auf das Kind und sein Wohl beschäftigt. Jedes Rückführungsverlangen ist (eben) ... »ein Kampf gegen die Uhr«, so Böhmer, RabelsZ 46 (1982), 644 (648); vgl. auch Pirrung, RabelsZ 57 (1993), 138.

73

Ihre **Ermittlungskosten** trägt jede Behörde selbst, Abs. 2, zur **PKH** und **Beratungshilfe** in Deutschland Rz. 89 und 7.9 Rz. 132. Ermittlungersuchen und Ergebnisse dieser Ermittlungen kann der ersuchenden Behörde über die Zentrale Behörden beider Staaten mitgeteilt werden, Abs. 3.

#### **Art. 16 [Befreiung von Legalisation]**

74

**Für die Zwecke dieses Übereinkommens darf keine Legalisation oder ähnliche Förmlichkeit verlangt werden.**

#### **8. Teil 4 Vorbehalte**

##### **Art. 17 [Vorbehalte im Hinblick auf Art. 8 und 9]**

**(1) Jeder Vertragsstaat kann sich vorbehalten, dass in den von den Artikeln 8 und 9 oder von einem dieser Artikel erfassten Fällen die Anerkennung und Vollstreckung von Sorgerechtsentscheidungen aus denjenigen der in Artikel 10 vorgesehenen Gründen versagt werden kann, die in dem Vorbehalt bezeichnet sind.**

**(2) Die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen, die in einem Vertragsstaat ergangen sind, der den in Absatz 1 vorgesehenen Vorbehalt angebracht hat, können in jedem anderen Vertragsstaat aus einem der in diesem Vorbehalt bezeichneten zusätzlichen Gründe versagt werden.**

75

Zu den Vorbehalten der einzelnen Mitgliedsstaaten vgl. die Übersicht in Rz. 1; dabei ist der aktuelle Stand auch für neu beitretende Staaten jeweils bei der Zentralen Behörde (in Deutschland: Bundesamt für Justiz in Bonn, BGBl. 2006 I 3171) zu erfragen oder über die in Rz. 2 genannte Internet-Adressen. Vorbehalte sind nicht gefahrlos; wer sie erklärt, riskiert, dass nun auch das andere Mitgliedsland eigene Entscheidungen aus den selbst beanspruchten Vorbehaltsgründen nicht (mehr) anerkennt und vollstreckt, wobei insoweit allerdings keine Zwangsläufigkeiten entstehen – jeder Vertragsstaat entscheidet letztlich über sein Verhalten selbst.

##### **Art. 18 [Vorbehalt im Hinblick auf Art. 12]**

76

**Jeder Vertragsstaat kann sich vorbehalten, durch Artikel 12 nicht gebunden zu sein. Auf die in Artikel 12 genannten Entscheidungen, die in einem Vertragsstaat ergangen sind, der einen solchen Vorbehalt angebracht hat, ist dieses Übereinkommen nicht anwendbar.**

#### **9. Teil 5 Andere Übereinkünfte**

##### **Art. 19 [Keine Ausschließlichkeit]**

**Dieses Übereinkommen schließt nicht aus, dass eine andere internationale Übereinkunft zwischen dem Ursprungsstaat und dem ersuchten Staat oder das nichtvertragliche Recht des ersuchten Staates angewendet wird, um die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung zu erwirken.**

77

Art. 19 ESorgeÜ stellt klar, dass andere Übereink. oder autonomes Recht neben dem ESorgeÜ ihre eigene Bedeutung behalten. Schließlich soll die Rechtsverfolgung insgesamt erleichtert werden. Wichtig ist vor allem das **HKindEntÜ**; nach § 37 IntFamRVG ist aus unserer Sicht dieses Abk. sogar vorrangig anzuwenden, sofern nicht ausdrücklich Rechtshilfe nach dem ESorgeÜ verlangt wird. Vorrangig sind auch die Regeln der VO Nr. 2201/2003, dort Art. 60 d), soweit sie deckungsgleich mit Vorschriften des ESorgeÜ sind, zu weiteren Einzelheiten Staudinger/Pirrung, Vorbem. zu Art. 19 EGBGB Rz. 736 (noch zum alten Recht), soweit sie gleichartige Sachverhalte wie das ESorgeÜ betreffen/erfassen.

**Art. 20 [Verträge mit Nichtvertragsstaaten; einheitliche Rechtsvorschriften]**

(1) Dieses Übereinkommen lässt Verpflichtungen unberührt, die ein Vertragsstaat gegenüber einem Nichtvertragsstaat aufgrund einer internationalen Übereinkunft hat, die sich auf in diesem Übereinkommen geregelte Angelegenheiten erstreckt.

(2) Haben zwei oder mehr Vertragsstaaten auf dem Gebiet des Sorgerechts für Kinder einheitliche Rechtsvorschriften erlassen oder ein besonderes System zur Anerkennung oder Vollstreckung von Entscheidungen auf diesem Gebiet geschaffen oder werden sie dies in Zukunft tun, so steht es ihnen frei, anstelle des Übereinkommens oder eines Teiles davon diese Rechtsvorschriften oder dieses System untereinander anzuwenden. Um von dieser Bestimmung Gebrauch machen zu können, müssen diese Staaten ihre Entscheidung dem Generalsekretär des Europarats notifizieren. Jede Änderung oder Aufhebung dieser Entscheidung ist ebenfalls zu notifizieren.

78

Verpflichtungen der Mitgliedsstaaten gegenüber anderen Staaten, die dem ESorgeÜ nicht angehören, zu denen aber sonstige staatsvertragliche Bindungen bestehen, bleiben vom ESorgeÜ unberührt. Anstelle des besonderen Abk. (ESorgeÜ) sollen so für Dänemark, Norwegen und Schweden die Abk. der Nordischen Staaten betr. die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder weiterhin gelten, aktueller Stand jeweils über die in Art. 2 genannte Internet-Adressen.

**10. Teil 6 Schlussbestimmungen**

**Art. 21 [Zeichnung und Ratifikation]**

79

Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedsstaaten des Europarats zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

**Art. 22 [In-Kraft-Treten]**

80

(1) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem drei Mitgliedsstaaten des Europarats nach Artikel 21 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein.

(2) Für jeden Mitgliedsstaat, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch das Übereinkommen gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

**Art. 23 [Beitritt]**

81

(1) Nach In-Kraft-Treten dieses Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarats durch einen mit der in Artikel 2 Buchstabe b der Satzung vorgesehenen Mehrheit und mit einhelliger Zustimmung der Vertreter der Vertragsstaaten, die Anspruch auf einen Sitz im Komitee haben, gefassten Beschluss jeden Nichtmitgliedsstaat des Rates einladen, dem Übereinkommen beizutreten.

(2) Für jeden beitretenden Staat tritt das Übereinkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde bei Generalsekretär des Europarats folgt.

**Art. 24 [Erklärung über Geltung in Hoheitsgebieten]**

82

(1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet.

(2) Jeder Staat kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Übereinkommens auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken. Das Übereinkommen tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.

(3) Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in Bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

**Art. 25 [Erklärung über Geltungsbereich in Mehrrechtsstaaten]**

(1) Ein Staat, der aus zwei oder mehr Gebietseinheiten besteht, in denen für Angelegenheiten des Sorgerechts für Kinder und für die Anerkennung und Vollstreckung von Sorgerechtsentscheidungen unterschiedliche

Rechtssysteme gelten, kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde erklären, dass dieses Übereinkommen auf alle seine Gebietseinheiten oder auf eine oder mehrere davon Anwendung findet.

(2) Ein solcher Staat kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Übereinkommens auf jede weitere in der Erklärung bezeichnete Gebietseinheit erstrecken. Das Übereinkommen tritt für diese Gebietseinheit am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.

(3) Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in Bezug auf jede darin bezeichnete Gebietseinheit durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

83

Großbritannien hat das ESorgeÜ für das **Vereinigte Königreich** und **Nordirland** ratifiziert und auf die Insel Man ausgedehnt, inzwischen auch auf die Falklandinseln, die Kanalinseln, Montserrat und auf die Bermudas, vgl. Rz. 1 und die in Rz. 2 genannten Internetadressen, die den jeweiligen aktuellen Stand wiedergeben.

#### Art. 26 [Konkretisierung einer Verweisung auf Mehrrechtsstaaten]

84

(1) Bestehen in einem Staat auf dem Gebiet des Sorgerechts für Kinder zwei oder mehr Rechtssysteme, die einen räumlich verschiedenen Anwendungsbereich haben, so ist

a) eine Verweisung auf das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts oder der Staatsangehörigkeit einer Person als Verweisung auf das Rechtssystem zu verstehen, das von den in diesem Staat geltenden Rechtsvorschriften bestimmt wird, oder, wenn es solche Vorschriften nicht gibt, auf das Rechtssystem, zu dem die betreffende Person die engste Beziehung hat;

b) eine Verweisung auf den Ursprungsstaat oder auf den ersuchten Staat als Verweisung auf die Gebietseinheit zu verstehen, in der die Entscheidung ergangen ist oder in der die Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung oder die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses beantragt wird.

(2) Absatz 1 Buchstabe a wird entsprechend auf Staaten angewendet, die auf dem Gebiet des Sorgerechts zwei oder mehr Rechtssysteme mit persönlich verschiedenem Anwendungsbereich haben.

#### Art. 27 [Erklärung von Vorbehalten]

85

(1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde erklären, dass er von einem oder mehreren der in Artikel 6 Absatz 3 und in den Artikeln 17 und 18 vorgesehenen Vorbehalte Gebrauch macht. Weitere Vorbehalte sind nicht zulässig.

(2) Jeder Vertragsstaat, der einen Vorbehalt nach Absatz 1 angebracht hat, kann ihn durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation ganz oder teilweise zurücknehmen. Die Rücknahme wird mit dem Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

#### Art. 28 [Tagung über Wirkungsweise]

86

Der Generalsekretär des Europarats lädt am Ende des dritten Jahres, das auf den Tag des In-Kraft-Tretens dieses Übereinkommens folgt, und von sich aus jederzeit danach die Vertreter der von den Vertragsstaaten bestimmten zentralen Behörde zu einer Tagung ein, um die Wirkungsweise des Übereinkommens zu erörtern und zu erleichtern. Jeder Mitgliedsstaat des Europarats, der nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist, kann sich durch einen Beobachter vertreten lassen. Über die Arbeiten jeder Tagung wird ein Bericht angefertigt und dem Ministerkomitee des Europarats zur Kenntnisnahme vorgelegt.

#### Art. 29 [Kündigung]

87

(1) Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.

(2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

#### Art. 30 [Notifikationen]

88

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedsstaaten des Rates und jedem Staat, der diesem Übereinkommen beigetreten ist,

a) jede Unterzeichnung;



- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- c) jeden Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Übereinkommens nach den Artikeln 22, 23, 24 und 25;
- d) jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen.

## 11. Verfahrensrechtl. Einzelheiten

89

In Deutschland gilt für **Verfahren** nach dem ESorgeÜ das **IntFamRVG**, 7.11, ausführlich 7.9 Rz. 113f., das auch für Rückführungsverlangen nach dem HKindEntÜ und der VO Nr. 2201/2003 maßgeblich ist. Wird bei uns nicht ausdrücklich Rechtshilfe nach dem ESorgeÜ beantragt, haben dt. Behörden und Gerichte nach den Regeln des HKindEntÜ – effektiver, schneller, besser, so schon die Einschätzungen von Baer, ZRP 1990, 209 (210) – vorzugehen, vgl. § 37 **IntFamRVG**, zu sonstigen Verfahrensfragen Pirrung, FPR 1996, 56; ausf. und gerade zum ESorgeÜ Winkel, Grenzüberschreitendes Sorge- und Umgangsrecht in der Vollstreckung, Diss. Regensburg 2001, S. 98. Bei Interessenkollisionen zwischen Eltern und Kind kann bei uns ein besonderer **Verfahrenspfleger** zu bestellen sein, § 50 **FGG**, vgl. § 50 **FGG**, so Bach/Gildenast, S. 92.

90

Die Vollstreckung in Deutschland richtet sich nach § 44 **IntFamRVG**; insoweit stehen **Ordnungsmittel** bereit, nicht wie sonst in fG-Verfahren üblich (nur) Zwangsmittel. Für die Durchsetzung einer Umgangsentscheidung darf **Gewalt** allerdings nicht eingesetzt werden, zu Einzelheiten § 44 **IntFamRVG**, vgl. im Übrigen zu den verfahrensrechtl. Abläufen 7.9 Rz. 113 f., zur Vollstreckung und zu § 44 **IntFamRVG** 7.9 Rz. 132 f.

**12. Antragsformular****Antrag auf Rückgabe**

Europäisches Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechtsverhältnisses

Ersuchende Zentrale Behörde  
od. Antragsteller

Ersuchte Behörde

Betrifft das Kind .....  
das das 16. Lebensjahr vollendet am .....

Anmerkung: Die folgenden Spalten sollen so ausführlich wie möglich ausgefüllt werden.

**I IDENTITÄT DES KINDES UND SEINER ELTERN****1 Kind**

Name und Vornamen

.....

Geschlecht weiblich ..... männlich .....

.....

Geburtsdatum und -ort

.....

Gewöhnlicher Aufenthaltsort (oder gewöhnlicher Aufenthalt vor dem Verbringen oder Zurückhalten)

.....

Nummer des Reisepasses oder Personalausweises, falls vorhanden

.....

Personenbeschreibung und wenn möglich Lichtbild (sich Anlagen)

**2 Eltern****2.1 Mutter:**

Name und Vornamen

.....

Geburtsdatum und -ort

.....

Staatsangehörigkeit

.....

Beruf

.....

Gewöhnlicher Aufenthalt

.....

Nummer des Reisepasses oder Personalausweises, falls vorhanden

## 2.2 Vater:

Name und Vornamen

.....

Geburtsdatum und -ort

.....

Staatsangehörigkeit

.....

Beruf

.....

Gewöhnlicher Aufenthaltsort

.....

Nummer des Reisepasses oder Personalausweises, falls vorhanden

## 2.3 Datum und Ort der Eheschließung

## 2.3 Datum und Ort eines evtl. Scheidungsurteils

## II ANTRAGSTELLENDEN PERSON ODER BEHÖRDE

3

Name und Vornamen

.....

Staatsangehörigkeit des Antragstellers (falls natürliche Person)

.....

Beruf des Antragstellers (falls natürliche Person)

.....

Anschrift

.....

Nummer des Reisepasses oder Personalausweises, falls vorhanden

.....

Beziehung zum Kind

.....

Name und Anschrift des Rechtsanwaltes, falls vorhanden

### III ORT, AN DEM SICH DAS KIND VERMUTLICH BEFINDET

#### 4.1 Angaben über die Person, die das Kind angeblich verbracht oder zurückgehalten hat

Name und Vornamen

.....

Geburtsdatum und -ort, falls bekannt

.....

Staatsangehörigkeit, falls bekannt

.....

Beruf

.....

Letzte bekannte Anschrift

.....

Nummer des Reisepasses oder Personalausweises, falls vorhanden

.....

Personenbeschreibung und wenn möglich Lichtbild (siehe Anlagen)

#### 4.2 Anschrift des Kindes

#### 4.3 Andere Personen, die in der Lage sein könnten, zusätzliche Angaben über den Aufenthaltsort des Kindes zu machen

### IV ZEITPUNKT, ORT, DATUM UND UMSTÄNDE DES WIDERRECHTLICHEN VERBRINGENS ODER ZURÜCKHALTENS

### V TATSÄCHLICHE ODER RECHTLICHE GRÜNDE, DIE DEN ANTRAG RECHTFERTIGEN

VI ANHÄNGIGE ODER BEABSICHTIGTE ZIVILVERFAHREN

VII DAS KIND IST ZURÜCKZUGEBEN AN

a)

Name und Vornamen

.....

Geburtsdatum und -ort

.....

Anschrift

.....

Telefonnummer

b)

Vorschläge, wie die Rückgabe des Kindes durchgeführt werden soll

VIII SONSTIGE BEMERKUNGEN

IX VERZEICHNIS DER BEIGEFÜGTEN SCHRIFTSTÜCKE<sup>4</sup>

Datum .....

Ort .....

.....  
Unterschrift und/oder Siegel der ersuchenden zentralen Behörde oder des Antragstellers

---

<sup>4</sup> Z.B. beglaubigte Ausfertigung einer für die Sache erheblichen Entscheidung oder Vereinbarung über das Sorgerecht, bei Entscheidung in Abwesenheit des Beklagten Nachweis, dass das Verfahren einleitende Schriftstück ordnungsgemäß zugestellt wurde; ggf. Nachweis, dass Entscheidung im Ursprungsstaat vollstreckbar ist.

### 13. Beispiele

92

#### Beispiel 1, vgl. schon Rz. 10

Für Anna, bosn. Staatsangehörige mit Wohnung bei der Mutter in Frankfurt, ist in der Schweiz eine Entscheidung zum Sorge- bzw. Umgangsrecht ergangen, deren Anerkennungs- und Vollstreckungsvoraussetzungen nach dem ESorgeÜ sonst für uns vorliegen; deshalb kann die Anerkennung in Deutschland erfolgen, denn maßgeblich ist nicht die Staatsangehörigkeit des Kindes, sondern sein Aufenthalt - die Staatsangehörigkeit der anderen Beteiligten bleibt von vornherein ohne Bedeutung.

#### Beispiel 2

Beide Eheleute/Eltern sind belgische Staatsangehörige, vgl. dazu Bach/Gildenast, S. 93; dem Vater steht nach gerichtl. Entscheidung dort die alleinige elterl. Sorge für Delphine, zehn Jahre alt, zu, aber die Mutter nimmt ihre Tochter mit, die bisher beim Vater Lüttich lebte, und reist nach Deutschland. Wenig später stellt der Vater, der sich bereits beruflich bedingt längere Zeit in Oslo aufhält, dort einen Antrag bei der Zentralen Behörde auf Wiederherstellung seines Sorgeverhältnisses. Dem Antrag sind die in Art. 12 ESorgeÜ erwähnten Unterlagen und Schriftstücke beizufügen; im Übrigen hat das Bundesamt für Justiz, das aus Norwegen beauftragt ist, das zuständige dt. FamG einzuschalten, das die im dt. Ausführungsgesetz (IntFamRVG) vorgesehenen Maßnahmen zu treffen hat – Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses: vollstreckbarer Herausgabebetitel mit der in Rz. 50 beschriebenen Vollstreckungsklausel, auch wenn die Ursprungsentscheidung eine solche Herausgabeverpflichtung nicht ausspricht oder in der Sache enthält, zu weiteren Einzelheiten 7.9 Rz. 113. Allerdings kann der Vater auch andere Behörden eines Mitgliedsstaates einschalten, denn er ist nicht notwendig auf seinen Aufenthaltsstaat verwiesen (auch nicht auf den ersuchten Staat). Bei ihrer Entscheidung können dt. Gerichte auf Art. 10 Abs. 1 a) oder b) ESorgeÜ zurückgreifen, auch in den Fällen aus Art. 8 und 9 ESorgeÜ, weil Deutschland einen entspr. Vorbehalt erklärt hat. Bei Verletzung von Umgangsrechten gilt Art. 8 Abs. 3 ESorgeÜ, dazu Bach/Gildenast, S. 96. Grundlage sind in der Zwischenzeit allerdings nicht mehr die Regeln des ESorgeÜ, sondern der VO Nr. 2201/2003, die insoweit vorrangig ist, vgl. Art. 60 d) und 62.

#### Beispiel 3

Maria, österr. Staatsangehörige, lebt in Kopenhagen, Beispiel Bach/Gildenast, S. 98; durch österr. Urteil ist ihr die elterl. Sorge für Karin übertragen worden, die sie betreut. Bei einem Besuch entführt John, Ire, seine Tochter nach Deutschland; dort reicht die Mutter unmittelbar Rückführungsantrag nach den Regeln des ESorgeÜ ein.

Dabei gilt für das Verhältnis zwischen Maria und John die VO Nr. 2201/2003 nicht; Maria lebt in Dänemark, und Dänemark nimmt an der europ. Gesetzgebung nicht teil. Art. 8 ESorgeÜ ist nicht anwendbar, wenn die Mutter das FamG in Deutschland einschaltet, sondern nur bei Auftragserteilung an die Zentrale Behörde. Deshalb wird Art. 9 ESorgeÜ maßgeblich. Unerheblich ist, dass die Sorgeentscheidung vom Heimat-, nicht vom Aufenthaltsgericht betroffen ist, wenn nur überhaupt die int. Zuständigkeit im Entscheidungsstaat begründet war.

#### Beispiel 4

Heimo, Finne, lebt mit Mirko, Sohn aus durch Tod der Ehefrau aufgelöster Ehe, in Helsinki; Sorgebefugnisse stehen dem Vater allein zu, aber nicht nach gerichtl. Entscheidung, sondern kraft gesetzl. Anordnung, ähnlich bei uns, vgl. §§ 1671, 1672, 1680 Abs. 1 BGB. Kajsa, seine Lebensgefährtin, entführt das Kind nach Deutschland, ohne sich überhaupt auf elterl. Befugnisse stützen zu können. Dabei kann er im Heimatland eine Entscheidung erwirken, die das Verbringen des Kindes durch Kajsa nach Deutschland für »widerrechtlich« erklärt, gleichzeitig aber auch festhält, wem die elterl. Sorge zusteht und an wen das Kind herauszugeben ist. Im Übrigen ist er wohl gut beraten, wenn er nach den Regeln des HKindEntÜ vorgeht, die insoweit auch nicht durch die VO Nr. 2201/2003 verdrängt sind.

#### Beispiel 5

Maria, port. Staatsangehörige, möchte Umgang mit ihrem Sohn Anibal, der nach der Trennung der Eltern beim Vater in Frankfurt lebt; hier hat ein port. Gericht jedenfalls entspr. Befugnisse für »Weihnachten oder Neujahr für eine Woche« zugesprochen. So ist das ungenau (und nicht vollstreckbar), aber wenn sich Maria entscheidet und sich festlegt, sollte das dt. Gericht, das sie eingeschaltet hat, ihr folgen und Besuche anordnen, d.h. die port. Entscheidung insoweit anerkennen und für vollstreckbar erklären, ohne sie an der offenen Fassung im Ausgang scheitern zu lassen, Bach/Gildenast, S. 107, so dass Maria nach ihrer Auswahl Besuche erhält. Hätte ein dt. FamG in einem "reinen Inlandsfall" so entschieden, wäre seine Anordnung allerdings nicht vollstreckbar.

#### Beispiel 6

Für die Dauer der frz. Sommerferien (und dabei für genau bestimmte Zeiten) hat das sonst zuständige Gericht in Montpellier Ivan Umgangsbefugnisse für Marie-Josephine, seine Tochter, eingeräumt, die bei ihrer Mutter in Neu-Isenburg lebt, aber diese Zeiten stimmen nicht mit den dt. Ferien überein – Anpassung wird nötig, aber auch möglich, dazu Bach/Gildenast, S. 108 (mit weiteren Vorschlägen zu Sicherungsmaßnahmen).

#### Beispiel 7

Jean-Marc, sieben Jahre alt, lebt bei seiner Mutter in Aachen; nach der Scheidung ist sein Vater Paul in Belgien geblieben. Für Richard und Antoinette, Eltern von Paul (und Großeltern von Jean-Marc) legt ein begl. Gericht Besuchstage und

-zeiten fest, dazu Bach/Gildenast, S. 108. Dt. Gerichte haben diese Entscheidung anzuerkennen, anders Limbrock, FamRZ 1999, 1631 (1633), die eine vertragsautonome Auslegung des ESorgeÜ (damals noch anwendbar, nun für die VO Nr. 2201/2003) für geboten hält, doch entscheiden seine besondere Regeln eben nicht für "Eltern", sondern für "Besuchsberechtigte". Bei der Vorbereitung einer sonst angeordneten gerichtl. Rückführung mag das anders sein; insoweit sind nun die "Eltern" besuchsbefugt.

#### **Beispiel 8**

Jean-Luc aus Montpellier/Frankreich, ist seit 1998 von H el ene geschieden; mit der Scheidung ist die elterl. Sorge f ur Chantal, geb. 1994, und Marie-France, geb. 1992, auf ihn  ubertragen worden. Nun ist er mit seinen T ochtern nach Frankfurt  ubergesiedelt und beantragt Anerkennung der Sorgeentscheidung, wobei die Bestimmung des ESorge  neben die Regeln der VO Nr. 2201/2003 treten. Das kann er nach den Regeln der VO Nr. 2201/2003, die insoweit das ESorge  verdr angen, denn sie sind in "seinem Anwendungsbereich" vorrangig, dazu Art. 60 d) VO Nr. 2201/2003 (vgl. zum Verh altnis zum HKindEnt  Art. 9 und 10 bzw. 60 e) VO Nr. 2201/2003).